

STADT HALLE (Saale)
Fachbereich Rechnungsprüfung



hallesaale^{*}
HÄNDELSTADT

Bericht
über die unterjährigen Prüfungen 2019
in der Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale), 22.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Anlage	4
Abkürzungsverzeichnis	5
A. Einführung	7
B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen	9
I. Visakontrollen	9
II. Vergabeproofungen	12
III. Kassenprüfungen	15
IV. Fördermittelprüfungen	17
C. Unterjährige Prüfungen	18
I. Allgemeine Rechnungsprüfung	18
1. Fachbereich Personal (FB 10)	18
2. Fachbereich Sicherheit (FB 37)	19
3. Fachbereich Kultur (FB 41) und Kultureinrichtungen (KE)	20
4. Fachbereich Soziales (FB 50)	22
5. Fachbereich Bildung (FB 51)	23
6. Fachbereich Sport (FB 52)	26
7. Fachbereich Gesundheit (FB 53)	26
8. Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (FB 80)	28
9. Dienstleistungszentrum Migration und Integration (DLZ 802)	28
10. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung	29
11. Theater, Oper und Orchester GmbH Halle	30
12. Stiftung Händel-Haus – Händel-Festspiele 2018 –	31
II. Technische Prüfungen	33
1. Fachbereich Immobilien (FB 24)	33
2. Fachbereich Planen (FB 61)	35
3. Fachbereich Bauen (FB 66)	36
4. Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)	38
III. Beratungstätigkeit	39
1. Elektronische Rechnungsbearbeitung	39
2. Gefährdungsanalyse	39
3. Verwaltungsvorschrift Korruption	40
4. Fachsoftware Octoware®TN Modul-Kommunalhygiene	41
5. Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle	41

6. Überarbeitung der Kassenordnung	42
7. Aktenbearbeitung nach UVG	42
8. Vergabeablauf Fachbereich Recht - Abteilung Vergaben	42
9. Prozessanalyse im Fachbereich Immobilien	43
10. Umgang mit Fraktionsgeld in einem besonderen Fall	44
IV. Übertragene Aufgaben	45
1. Haushaltsmittel für die Fraktionen	45
2. Bericht Zusammenstellung Gutachten 2018	45
3. Bericht über die erstellten Prüfberichte	46
D. Jahresabschlussprüfungen	47
I. Jahresabschluss 2018 der Stadt Halle (Saale)	47
II. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)	47
III. Jahresabschluss 2018 der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)	48
IV. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)	48
V. Jahresabschluss 2016 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	49
E. Zusammenfassung	50
Anlage	

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ANBest	Allgemeine Nebenbestimmungen
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	BeteiligungsManagementAnstalt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFB	Deutscher Fußball-Bund
DLZ	Dienstleistungszentrum
DV	Datenverarbeitung
EB	Eigenbetrieb
EB Kita	Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
EfA	Eigenbetrieb für Arbeitsförderung
ERG LSA	E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt (Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt)
ESF	Europäischer Sozialfonds
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
FB	Fachbereich
FamBeFöG	Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt
GB	Geschäftsbereich
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HFC	Hallescher Fussballclub
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz (Gesetz über die Grundsätze des Haus- haltsrechts des Bundes und der Länder)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IB Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
IKS	Internes Kontrollsystem
KE	Kultureinrichtung

KGST	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KJHG-LSA	Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LAGJZ	Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege
LHO	Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI	Ministerium für Inneres und Sport
Min.	Ministerien
Mio.	Million
MMZ	Mitteldeutsches Multimediazentrum Halle (Saale) GmbH
OB	Oberbürgermeister
Pkt.	Punkt
PSP-Element	Projektstrukturplanelement
RdErl.	Runderlass
RPG	Regionale Planungsgesellschaft Halle
SAP-HCM	SAP-Human Capital Management
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung f. Arbeitssuchende
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
StK	Staatskanzlei
TEUR	Tausend Euro
TV-EUmw/VKA	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im Kommunalen öffentlichen Dienst
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
Tz.	Textziffer
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz (Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfälle)
VGW	Vergabeverordnung
VKA	Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VV	Verwaltungsvorschrift

A. Einführung

- 1 Neben der Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Halle (Saale) (im Folgenden auch als Stadt Halle bezeichnet) und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts sind nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen und
 - Prüfung von Vergaben.
- 2 Die vom FB Rechnungsprüfung vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.
- 3 Mit Inkrafttreten der VV 01/2015 vom 23.01.2015 zu Auszahlungsanordnungen ist die ständige Visakontrolle ausgesetzt worden. Gleichwohl wurde verfügt, dass die Prüfung der Kassenvorgänge in Form der Visakontrolle kurzfristig angeordnet werden kann. Die Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung wurde im Haushaltsjahr 2019 für den Monat März temporär und bis Ende Juli 2019 darüber hinaus bereichsweise für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente angeordnet. Die Visakontrolle erfolgte im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 4 Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Halle erfolgte im Haushaltsjahr 2019 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen und unter Beachtung der aktuell gültigen Vergabeordnung der Stadt Halle.
- 5 Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch den FB Rechnungsprüfung bei geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Halle vorgenommen.
- 6 Einen wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2019 die Fördermittelprüfungen ein. Mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 wurde dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen.
- 7 Durch Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2012 wurde ein System regelmäßiger Berichterstattungen zu wichtigen Arbeitsinhalten und strategischen Ausrichtungen der städtischen Fachbereiche und der Stabstellen mit dem Ziel eingeführt, die Weitergabe von Informationen an Bürgerschaft und Stadtrat nachhaltig zu verbessern. Für den Rechnungsprüfungsausschuss sind nach dem gefassten Beschluss des Stadtrates jährlich jeweils die Berichterstattung über die erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung und der Bericht über die von der Stadt Halle extern vergebenen Gutachten zur Kenntnis vorzulegen. Der Bericht vom 26.02.2019 über die im Jahr 2018 erstellten Prüfberichte des FB Rechnungsprüfung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 28.03.2019 vorgelegt. Der Bericht vom 28.10.2019 über die 2018 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 21.11.2019 vorgelegt.

- 8 Darüber hinaus hat der Stadtrat der Stadt Halle mit Beschluss vom 15.12.2010 (Vorlagen-Nummer: V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen. Da die Prüfung der Ratsperiode zwingend voraussetzt, dass wegen der Jährlichkeit der Mittel die Prüfung zum Jahresabschluss erfolgen muss, werden entsprechende Berichte jeweils auch zum Jahresende erstellt.
- 9 Zur Vermeidung von Regelungsdefiziten oder Verfahrensfehlern und wirtschaftlichen Schäden wurden Geschäfts- und Fachbereiche im Vorfeld verbindlicher Regelungen zu verschiedenen Sachverhalten beraten.
- 10 Die Aufgabe der Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142 KVG LSA obliegt ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt. Die im Berichtsjahr geprüften Jahresabschlüsse stellen wir in diesem Bericht über die unterjährig durchgeführten Prüfungen 2019 unter einem gesonderten Abschnitt vor.

B. Bereichsübergreifende unterjährige Prüfungen

I. Visakontrollen

- 11 Der FB Rechnungsprüfung übt durch die Visakontrolle die ihm gesetzlich übertragene Kontrollfunktion aus, die im Rahmen der unterjährigen Prüfung nach § 140 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA als laufende Prüfung der Kassenvorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses erforderlich ist.
- 12 Die Visakontrolle umfasst die Prüfung der förmlichen und sachlichen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Auszahlungsanordnungen vor der Weiterleitung an die Stadtkasse.
- 13 Mit der VV 01/2015 vom 23.01.2015 wurde die ständige Visakontrolle der Auszahlungsanordnungen ausgesetzt. Es findet keine zwingende ständige Visakontrolle mehr statt. Allerdings kann der FB Rechnungsprüfung jederzeit kurzfristig eine Visakontrolle als Mittel der unterjährigen Prüfung anordnen. Diese kann sowohl temporär als auch bereichsweise angeordnet und auf Auszahlungsanordnungen ab einer bestimmten Höhe begrenzt werden.
- 14 Mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung wurde die Visakontrolle für das Haushaltsjahr 2019 ab 01.03.2019 für ausgewählte Fachbereiche, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen angeordnet und zum 01.04.2019 wieder aufgehoben. Die Visakontrolle betraf 19 Fachbereiche, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen. Im Einzelnen betraf die Visakontrolle das DLZ Veranstaltungen, das DLZ Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, die FB Finanzen, Immobilien, Recht, Einwohnerwesen, Sicherheit, Kultur, Bildung, Sport, Gesundheit, Umwelt, Büro OB sowie die KE Volkshochschule, Stadtarchiv, Stadtbibliothek, Konservatorium, Stadt-singechor und Stadtmuseum.
- 15 Die Visakontrolle umfasste die Prüfung der nach § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik zu beachtenden Pflichtinhalte der Zahlungsanordnungen (Betrag, Grund, Empfangsberechtigter, Fälligkeit, Buchungsstellen und Haushaltsjahr, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Anordnungsdatum, Unterschrift des Anordnungsbefugten) und deren gemäß § 7 Abs. 2 GemKVO Doppik erforderlichen unverzüglichen Erteilung unter Beachtung der Fälligkeiten sowie bei jeder Auszahlungsanordnung die Prüfung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Die Visakontrolle erfolgte damit im Hinblick auf die Beachtung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der internen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltes.
- 16 In der temporär angeordneten Visakontrolle bestand die Vorlagepflicht zur Prüfung für:
- alle Auszahlungsanordnungen für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes mit einem Betrag ab 5.000 EUR.
- 17 Die Prüfung der Auszahlungsanordnungen erfolgte für die in den elektronischen Rechnungsworkflow eingebundenen Organisationseinheiten in elektronischer Form und für die noch nicht eingebundenen in herkömmlicher Papierform.
- 18 **Bei den temporär im März 2019 geprüften 387 Auszahlungsanordnungen im Gesamtwertumfang von 17.735.251,73 EUR in den Fachbereichen, Dienstleistungszentren und Kultureinrichtungen waren überwiegend keine Verstöße ge-**

gen die in § 7 Abs. 1 GemKVO Doppik geregelten Mindestanforderungen an die Zahlungsanordnungen festzustellen. Zur Rechtmäßigkeit der Buchungsstellen gab es keine Beanstandungen und zur Prüfung der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gab es im Überwiegenden keine Beanstandungen.

- 19 **In Einzelfällen gab es Feststellungen, zu Fälligkeiten, fehlenden zahlungsbe gründenden Unterlagen, fehlender Unterschrift und zu einem falschen Rechnungs betrag, wie folgt:**
- Das Zahlungsziel einer Rechnung wurde mit einer um einen Monat später erstell ten Auszahlungsanordnung überschritten.
 - Zur haushaltsmäßigen Abbildung wurde im Zusammenhang mit einem Projekt ei ne Erläuterung für zwei Auszahlungen angefordert.
 - Eine Auszahlungsanordnung musste zur Korrektur des Rechnungsbetrages zu rückgegeben werden.
 - Für drei Auszahlungsanordnungen mussten zahlungsbegründende Unterlagen nachgefordert werden.
 - Für vier Auszahlungsanordnungen fehlten im Elektronischen Rechnungsworkflow die zu hinterlegenden Rechnungen. Die Rechnungen wurden nachgereicht und in den Rechnungsworkflow eingestellt.
 - Bei einer Auszahlung fehlte die Unterschrift des Anordnungsbefugten. Diese wur de unverzüglich eingeholt.
 - In einem Fall standen die Haushaltsmittel im angeführten Sachkonto nicht in aus reichendem Umfang zur Verfügung. Eine Erklärung zur Deckung der fehlenden Haushaltsmittel wurde zur Verfügung gestellt.
- 20 Durch die Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen erfolgte bis Ende Juli 2019 die bereichsweise Visakontrolle für spezielle Vorhaben bzw. PSP-Elemente der FB Bauen, Immobilien und bzgl. der DV-Koordination des FB Personal. Die einzelnen Vorlagepflichten gehen aus der Anlage zu diesem Bericht hervor.
- 21 Die Abteilung Technische Prüfung und Anlagevermögen des FB Rechnungsprüfung hat im Haushaltsjahr 2019 insgesamt 233 Auszahlungsanordnungen i. H. v. 48,9 Mio. EUR für ausgewählte Hoch- und Tiefbauprojekte bzw. für PSP-Elemente der DV-Koordination der Stadt Halle geprüft.
- 22 Im Einzelnen mussten bei der Bearbeitung der Auszahlungsanordnungen folgende Feststellungen getroffen werden:
- Der Verfahrensweg der Rechnungsbearbeitung wurde im FB Immobilien 2019 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 im Wesentlichen eingehalten. Die Stadt Halle erhielt die Eingangsrechnungen somit grundsätzlich vor den Erfüllungsgehilfen bzw. gebundenen Planern.
 - Bei acht Auszahlungsanordnungen waren im Zeitraum vom 01.01.2019 bis Ende Juli 2019 die Originalrechnungen als solche nicht erkennbar bzw. wurde der Pro zessablauf der Rechnungsbearbeitung nicht eingehalten. So wurden z. B. Rech nungskopien anstatt Originalrechnungen in den elektronischen Rechnungswor kflow eingestellt oder Eingangsrechnungen wurden lediglich schwarz/weiß ge scannt.
 - Die durch die Fachbereiche selbst ermittelte Nettofälligkeit wurde bei 88 Auszah lungsanordnungen nicht eingehalten. So wurden Auszahlungen zu früh oder zu spät beglichen.

- Dem FB Rechnungsprüfung wurde am 13.03.2019 die Schlussrechnung der Baumaßnahme Wiederherstellung der Talstraße, 1. Bauabschnitt zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Nettofälligkeit der Auszahlungsanordnung war auf den 14.03.2019 terminiert. Um eine ordnungsgemäße formelle Prüfung innerhalb der sehr kurzen Frist der Auszahlungsanordnung, einschließlich der zahlungsbe gründenden Unterlagen vorzunehmen, muss der Vorgang vollständig und konsistent sein. Der FB Rechnungsprüfung bemängelte im Nachgang die Belegvollständigkeit zur Bearbeitung der Schlussrechnung. Nachgefordert wurden das Abnahmeprotokoll der Maßnahme, ein Soll/Ist-Vergleich der Mengen einzelner Leistungspositionen in der Schlussrechnung und im Auftrag sowie Vertragserfüllungsbürgschaften für offene Leistungen.
- Für 15 Auszahlungsanordnungen fehlten bei Einreichung zahlungsbegründende Unterlagen. Diese wurden nachgefordert und durch den FB Rechnungsprüfung nachträglich den Auszahlungsanordnungen hinzugefügt.
- Drei Auszahlungsanordnungen wurden wegen unvollständiger Vertragsgrundlagen zurückgegeben (Fortschreibung Zahlungsplan, fehlende Nachtragsvereinbarungen).
- Des Weiteren war festzustellen, dass auf 18 Eingangrechnungen das Rechnungseingangsdatum fehlte. Gemäß der VV „Allgemeine Geschäftsanweisung“ sind im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges alle Posteingänge mit einem Eingangsstempel zu versehen. Das Scandatum muss nicht mit dem Rechnungseingangsdatum übereinstimmen. Der auf den Auszahlungsanordnungen bestimmte Fälligkeitstag gemäß § 7 GemKVO LSA konnte somit in 18 Fällen nicht nachvollzogen werden.

23 Eine Grundlage der Prüfung der Auszahlungsanordnungen bildet die Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Haushaltsplanes mit ihren Ausführungen zu gesetzlichen Grundlagen, Grundsätzen für die Ausführung des Haushaltsplanes, zur Rechnungsanweisung und zur Haushaltsüberwachung (VV 22/2001). Diese städtische Verwaltungsvorschrift ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die Anpassung der Verwaltungsvorschrift hinsichtlich aktuell gültiger Regelungen oder auch deren gänzliche Aufhebung wird durch den FB Rechnungsprüfung weiterhin als notwendig erachtet.

II. Vergabepflichten

- 24 Die Prüfung der Vergaben ist für die örtliche Prüfung eine Pflichtaufgabe gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA.
- 25 Im Wesentlichen erstreckte sich die Prüfung der Vergaben durch den FB Rechnungsprüfung auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben und Grundsätze, einschließlich der örtlichen Bestimmungen unter Beachtung der dazu ergangenen aktuellen Rechtsprechung.
- 26 Als örtliche Verwaltungsvorschrift war im Haushaltsjahr 2018 zunächst die Vergabeordnung der Stadt Halle vom 08.06.2004 anzuwenden. Mit Datum vom 07.08.2018 trat die Verwaltungsvorschrift VV 01/2018 städtische Vergaben in Kraft.
- 27 Sowohl nach der alten, als auch nach der neuen Verwaltungsvorschrift zu städtischen Vergaben, waren alle Ausschreibungen, bei denen der Niedrigstbieter nicht den Zuschlag erhalten soll und alle Vergaben, die der Bestätigung bzw. Beschlussfassung des Vergabeausschusses bzw. des Stadtrates unterlagen, dem FB Rechnungsprüfung vor Auftrags- /Zuschlagserteilung bzw. Beschlussfassung zur Prüfung vorzulegen. Soweit die Vergabe dem FB Rechnungsprüfung vorzulegen war, galt dieses auch für die sich aus den vorgelegten Vergaben ergebenden Nachträge.
- 28 Darüber hinaus sind in Auswertung von Prüfungsergebnissen mit Schreiben des FB Rechnungsprüfung vom 26.01.2016 an die Verwaltung die zwingend erforderliche Einhaltung spezieller Regelungen zu zeitlichen Aspekten hinsichtlich der Bearbeitungsfristen und zu inhaltlichen Aspekten, die Qualität der Unterlagen betreffend, mitgeteilt worden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, vollständige und konsistente Vergabevorgänge rechtzeitig vorzulegen, um den FB Rechnungsprüfung grundsätzlich in die Lage zu versetzen, den Vorgang ohne weitere Unterlagen nachvollziehen zu können. Auch im Jahr 2019 wurde die Zeitschiene, wie in o. g. Schreiben vom 26.01.2016 gefordert, nicht bei allen vorgelegten Vergaben eingehalten.
- 29 Im Berichtsjahr prüfte der FB Rechnungsprüfung insgesamt 166 Vergaben. In den letzten fünf Haushaltsjahren entwickelte sich die Anzahl der zu prüfenden Vergaben wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Entwicklung der geprüften Vergaben		
Haushaltsjahr	Anzahl	Auftragsvolumen in EUR
2015	91	22.390.883,88
2016	151	46.260.028,72
2017	202	75.936.892,10
2018	136	65.647.102,13
2019	166	75.637.750,86

- 30 Die geprüften 166 Vergaben (ohne Nachträge) im Haushaltsjahr 2019 umfassten ein Auftragsvolumen von 75.637.750,86 EUR. Davon entfallen:
- auf die VOB 85 Vergaben mit 47.969.880,04 EUR,
 - auf die VOL 64 Vergaben mit 23.314.759,14 EUR,
 - auf die VOF 5 Vergaben mit 2.239.877,43 EUR,
 - auf die HOAI 12 Vergaben mit 2.113.234,25 EUR.

- 31 Im Ergebnis der laufenden Prüfung von Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen ergaben sich Feststellungen im Hinblick darauf, dass sich die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Vergabeentscheidung lt. der Vergabeunterlagen in einigen Bereichen ausschließlich am Preis orientierte.
Zur Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes sind neben dem Preis auch qualitative Wertungskriterien anzusetzen.
- 32 In jedem Vergabeverfahren ist auf eine lückenlose Dokumentation der Vorgänge um die Entscheidungsfindungen zur Auftragsvergabe zu achten. Das trifft insbesondere auf die Begründung zur Wahl der Vergabeart zu.
- 33 Im Hinblick auf die zum Teil hohe Komplexität der durchgeführten Vergaben, die mitunter durch die Verwaltung über einen langen Zeitraum vorbereitet wurden, und des dem FB Rechnungsprüfung zur Verfügung stehenden eingeschränkten Zeitrahmens, wurde in derartigen besonderen Fällen die Prüfung auf die Plausibilität des formellen Verhandlungsverfahrens beschränkt. In diesem Rahmen forderte der FB Rechnungsprüfung zusätzliche Unterlagen und Erklärungen zur Nachvollziehbarkeit getroffener Entscheidungen ab. Letztlich konnten die Voraussetzungen zur Prüfung des Vergabeverfahrens geschaffen werden, so dass die Vergabeentscheidung anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden konnte.
- 34 Prüfungen führten zu dem Ergebnis, dass für unvollständige Vergabevorgänge Unterlagen nachgefordert wurden zur:
- Sicherstellung der Finanzierung,
 - Begründung der Mehrausgabe aufgrund der Differenz zur Kostenschätzung,
 - Begründung des gewählten Vergabeverfahrens,
 - Begründung zur Entscheidung für das wirtschaftlichste Angebot,
 - Dokumentation zu Bietergesprächen oder zum
 - Nachweis auf Freigabe von Haushaltsmitteln.
- 35 Auch Unterschriften der entscheidungsbefugten Personen fehlten und wurden in den jeweiligen Fällen nachgefordert. Es wurden Korrekturen aufgrund von Feststellungen zu unrichtigen Dokumentationen hinsichtlich der Angebotssummen und der Finanzierung (PSP-Element) veranlasst.
- 36 Die Änderung einer Entscheidungsvorlage musste hinsichtlich der ausgewiesenen Angebotspreise veranlasst werden.
Eine Prüfung wurde mit dem Ergebnis der Ordnungsmäßigkeit unter Vorbehalt der Bewilligung von Fördermitteln abgeschlossen.
- 37 Auf dem städtischen Vergabemanager AI werden bei Miteilungen bzw. Änderungen zu den Vergabeunterlagen neue sogenannte Versionen im Zusammenhang zur Angebotsabgabe hinterlegt. Durch den FB Rechnungsprüfung wurde auf die Notwendigkeit der strikten Dokumentation zur Nachvollziehbarkeit einer neuen Version der Vergabeunterlagen hingewiesen.
- 38 **Die Erarbeitungs- und Vorlage- bzw. Abgabetermine sind unbedingt einzuhalten und die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu gewährleisten. Die jeweiligen weiteren Bearbeitungsschritte in der „Zeitkette“ des Vergabevorgangs können nur so sichergestellt werden.**
- 39 Die Anzahl der geprüften Vergaben im technischen Bereich stieg im Vergleich zu 2018 von 90 auf 119 an. Die Mehrzahl der geprüften 119 Vergabevorgänge mit einem

Wertumfang von 56.770.183,08 EUR wurde dem FB Rechnungsprüfung fristgerecht zur Bearbeitung übergeben.

- 40 Weiterhin war festzustellen, dass die Qualität der eingereichten Vergaben hinsichtlich der Vollständigkeit und Aktualität der beigefügten Belege sehr unterschiedlich war. Sehr oft fehlten aktuelle Finanzierungsnachweise. Auch war die Darstellung der erforderlichen Mittel innerhalb des PSP-Elementes sehr unübersichtlich und erforderte einen erhöhten Bearbeitungsaufwand des FB Rechnungsprüfung.
- 41 Auf Grund der zu erwartenden Vielzahl der Vergaben für anstehende Baumaßnahmen wird wiederholt empfohlen, konsequent mit dem Obligo zu arbeiten und dem Vergabevorgang eine aktuelle Liste mit bereits erfolgten Vergaben incl. Vergabesummen und noch zur Verfügung stehenden Finanzmitteln beizufügen.
- 42 Die vorlagepflichtigen Nachträge waren 2019 ausschließlich den bautechnischen Bereichen – FB Immobilien, FB Planen und FB Bauen – zuzuordnen. Von 134 eingereichten Nachträgen wurden 90 Nachträge vom FB Immobilien erstellt. Dabei konnten 72 % der vorgelegten Nachträge nur noch zur Kenntnis genommen werden, da die Leistungen zum Zeitpunkt der Einreichung beim FB Rechnungsprüfung bereits erbracht waren.
- 43 Für das Haushaltsjahr 2019 war festzustellen, dass die Anzahl der Nachträge höher ist als die der Vergaben. Es wird wiederholt empfohlen, für zukünftige Projekte die Aufgabenstellungen zu qualifizieren und weitergehende Voruntersuchungen zur Risikominimierung in der Planung und Ausführung vorzunehmen. Des Weiteren ist eine zeitnahe Bearbeitung der Nachträge sowohl durch die jeweils zuständigen Bearbeiter als auch durch die vertraglich gebundenen Planer dringend anzustreben.

III. Kassenprüfungen

- 44 Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 4 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe der Überwachung des Zahlungsverkehrs der Kommune und ihrer Sondervermögen. Der Inhalt der durchzuführenden Prüfung bezieht sich hierbei insbesondere auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
Diese Aufgabe ist dem Rechnungsprüfungsamt unabhängig von den nach §§ 39 und 40 GemKVO Doppik bestehenden Verpflichtungen der Verwaltung zur Kassenaufsicht und Zahl der örtlichen Prüfungen der Gemeindekasse und jeder ihrer Zahlstellen übertragen worden.
- 45 Im Haushaltsjahr 2019 hat der FB Rechnungsprüfung im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben hinsichtlich der Überwachung des Zahlungsverkehrs insgesamt 26 Kassenprüfungen vorgenommen. Grundlage bildete das von der Kämmerei jährlich aufzustellende Verzeichnis der gewährten Handvorschüsse, Handkassen und Kassenautomaten.
- Es wurden geprüft:
- 2 Zahlstellen,
 - 10 Handkassenvorschüsse bzw. Wechselgeldkassenvorschüsse,
 - 12 Einzahlungskassen und
 - 2 Kassenautomaten.
- 46 Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse können nach § 3 GemKVO Doppik zur Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichtet werden. Handvorschüsse können nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik zur Leistung geringfügiger, regelmäßiger Barzahlungen oder als Wechselgeld gewährt werden. Wechselgeldvorschüsse dürfen nur gewährt werden, soweit es der Dienstbetrieb erfordert. Dabei sind sie auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Handkassenvorschüsse sind nach § 4 Abs. 1 GemKVO Doppik, wenn nichts anderes bestimmt ist, monatlich abzurechnen, spätestens jedoch zum Jahreswechsel. Einzahlungskassen können nach § 4 Abs. 2 GemKVO Doppik außerhalb von Zahlstellen für die Annahme von Zahlungen errichtet werden. Für Einzahlungskassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.
- 47 Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik, der VV 04/2016 – Kassenordnung – der Stadt Halle bzw. ab 01.11.2019 nach der neuen VV 07/2019 – Kassenordnung – geprüft.
- 48 Bei festgestellten Mängeln wie:
- Überschreitungen der genehmigten Höchstbestände an Bargeld (Kassenlimite) bei fünf geprüften Kassen,
 - fehlenden Aufzeichnungen zu den getätigten Einzahlungen,
 - fehlender Verwendung der städtischen Quittungsblocks,
 - Differenzen zwischen Soll- und Istbestand,
 - keiner Abrechnung des gewährten Vorschusses seit über einem Jahr bzw. auch nicht zum Schluss des vorangegangenen Haushaltsjahres,
 - unsachgemäßer Aufbewahrung des Bargeldes ohne autorisierte Aufzeichnungen und ohne die erforderliche Transparenz zu den Einzahlungen und
 - noch immer fehlender Legitimierung der Kostenkalkulation in einem Fall
- wurde auf die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der GemKVO Doppik bzw. der jeweils gültigen Kassenordnung der Stadt Halle hingewiesen. Es wurden zudem

sofortige Einzahlungen veranlasst, der zuständige Fachbereich informiert sowie die Nachverfolgung im Rahmen der Stellungnahmen veranlasst.

- 49 Die Gemeindekasse hat nach § 32 GemKVO Doppik für jeden Tag, an dem Barzahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, den Kassenist- und Kassensollbestand zu ermitteln und in das Tageskassenabschlussbuch zu übernehmen.
Die Stadtkasse der Stadt Halle erstellt für jeden Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, einen Tagesabschluss. Im Berichtsjahr wurden durch die Stadtkasse 249 Tagesabschlüsse erstellt. Diese wurden vom FB Rechnungsprüfung auf Übereinstimmung von Kassenist- und Kassensollbestand überprüft. Im Ergebnis wurden 22 Tagesabschlüsse festgestellt, bei denen Kassenist- und -sollbestand keine Übereinstimmung ergaben. Die Kassendifferenzen sind entsprechend der VV 07/2019 dem FB Rechnungsprüfung angezeigt worden. Hier handelte es sich um Differenzen, die zeitnah aufgeklärt werden konnten. Die Differenzen hatten ihre Ursachen in buchungstechnischen Fehlern, Schreibfehlern bei der Erfassung des Kassenbestandes der Saalesparkasse und einen Kassenfehlbetrag im Sachkonto Zahlstelle (Barkasse Stadtkasse).
- 50 Aus dem nach Punkt 6.3 der VV 07/2019 erfolgten Abgleich der in der Bilanz gebuchten Mittel mit der Gesamtfinanzrechnung wurde von der Stadtkasse am 21.11.2019 eine Differenz festgestellt und angezeigt. Eine zeitnahe Bearbeitung und Klärung der Differenz durch die Stadtkasse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bereichen war gewährleistet.
- 51 Die Prüfung bei der Stadtkasse durch den FB Rechnungsprüfung ergab bei den Kassenbestandsprüfungen anhand der Tagesabschlüsse vom 20.12.2019, 23.12.2019, 27.12.2019, 30.12.2019 und 02.01.2020 (letzter Buchungstag 30.12.2019), dass die Kasse jeweils ausgeglichen war, d. h. der Kassenist- und Kassensollbestand ergaben unter Berücksichtigung der Schwebeposten Übereinstimmung.
- 52 Auch wurde im Haushaltsjahr 2019 eine Kassenprüfung entsprechend der Festlegungen unter Punkt 8 der VV 07/2019 von der Abteilung Stadtkasse durchgeführt.
- 53 Das entsprechend Punkt 5.1. der VV 07/2019 jährlich von der Kämmerei zu erstellende Verzeichnis der gewährten Handvorschüsse, Einzahlungskassen und Automaten ist der Kassenaufsicht, der Stadtkasse und dem FB Rechnungsprüfung bekanntzugeben. Die ausgewiesenen Bestände der gewährten Handvorschüsse in dem v. g. Verzeichnis (Stand vom 31.12.2019) ergaben Übereinstimmung mit dem ausgewiesenen Bestand zum 31.12.2019 im Tagesabschluss unter dem Sachkonto Handvorschüsse.
- 54 Die Verwaltung und Verwahrung von Wertgegenständen für die Stadt Halle ist in der VV 13/2004 geregelt. Die Nachweisführung für die bei der Stadtkasse geführten Ein- und Auslieferungen von Wertgegenständen im Verwahrgeless erfolgte ordnungsgemäß im Wertezeitbuch.

IV. Fördermittelprüfungen

- 55 Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt festgeschrieben. Demnach ist, sofern der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 56 Aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden ergeben sich die durch den FB Rechnungsprüfung durchzuführenden Prüfungsmaßstäbe im Auftrag des Fördermittelgebers.
- 57 Nach der gesetzlichen Streichung der Vorprüfung als Pflichtaufgabe der Rechnungsprüfungsämter gehört die Prüfung von Verwendungsnachweisen nicht mehr zu den gesetzlich normierten Aufgaben der Rechnungsprüfung.
- 58 Da auch die Stadt Halle zur Durchführung von Projekten und Investitionsmaßnahmen in erheblichem Umfang auf die Inanspruchnahme von Fördermitteln angewiesen ist, war sicherzustellen, dass dem FB Rechnungsprüfung durch Beschluss des Stadtrates die Aufgabe der Verwendungsnachweisprüfung, soweit dies vom Fördermittelgeber verlangt wird, übertragen wird.
Um eine im Interesse der Stadt Halle liegende geordnete Förderpraxis weiterhin aufrechterhalten zu können, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 21.11.2012 dem FB Rechnungsprüfung die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit diese vom Fördermittelgeber durch Fördervertrag oder Fördermittelbescheid verlangt wird, übertragen.
- 59 Bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel wurden im Berichtsjahr durch den FB Rechnungsprüfung 81 Maßnahmen mit einem Gesamtfinanzvolumen von 153.893.338,60 EUR und einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 66.398.652,98 EUR geprüft. Damit entwickelten sich die zu prüfenden Maßnahmen wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Entwicklung der zu prüfenden Maßnahmen			
Haushaltsjahr	Anzahl	Gesamtfinanzvolumen in EUR	Anteil der Fördermittel in EUR
2015	94	226.914.984,52	170.090.964,14
2016	57	47.154.304,12	30.344.889,10
2017	56	35.267.274,79	22.404.375,77
2018	66	168.837.769,45	40.363.737,57
2019	81	153.893.338,60	66.398.652,98

- 60 **Die Feststellungen zu den einzelnen Prüfmaßnahmen wurden den Fördermittelgebern über die zuständigen Bereiche der Stadtverwaltung zugeleitet. Es handelte sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.**

Zu einzelnen Feststellungen wird auf die Ausführungen im Teil C dieses Berichtes verwiesen.

C. Unterjährige Prüfungen

I. Allgemeine Rechnungsprüfung

1. Fachbereich Personal (FB 10)

- 61 In 2010 wurde das Qualitätsmanagement und die Revision der monatlichen Personalzahlungen mit dem IKS-Tool im SAP-HCM eingeführt und kontinuierlich weiter entwickelt. In 2019 wurde die dritte Ausbaustufe in Form der Einrichtung und Installation des Add-On abgeschlossen. Mit der Installation eines Moduls zum Verifizieren der Abrechnungsergebnisse (PLK), eines Payroll Quality Monitoring Tools (PLX) sowie eines Revisionstools für den Zahlungsausgang (REV) wird hierbei das IKS um weitere wichtige Funktionen und Möglichkeiten ergänzt. Die Erkennung, Bearbeitung und Dokumentation von Prüfergebnissen aus Abrechnungsergebnissen kann somit schnell, umfassend und reversionssicher umgesetzt werden. Ziel ist letztendlich eine vollständige und automatisierte Prüfung der Entgeltabrechnung. Nunmehr gilt es durch zum Teil noch ausstehende Anwenderschulungen, insbesondere im Bereich der Prüfung der Entgeltabrechnung, das installierte IKS wirkungsvoll einzusetzen. Durch das installierte IKS werden die unterjährigen Prüfungen des FB Rechnungsprüfung regelmäßig unterstützt.
- 62 Seitens des FB Rechnungsprüfung wurden unterjährig Personalaufwendungen im Rahmen der **Prüfung von Verwendungsnachweisen** vorgenommen. So wurde mit Datum vom 19.03.2019 der Bestätigungsvermerk der zweckbestimmten Verwendung von Fördermitteln zur Unterstützung der Ausländerbehörden; hier: Förderung von Personalstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städten erteilt und somit die zweckbestimmte Verwendung von Fördermitteln, hier Personalaufwendungen einschließlich pauschal gemäß KGSt anzurechnender Sach- und Gemeinkosten des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von insgesamt 121.885,30 EUR bestätigt. Mit Prüfbericht vom 27.06.2019 zur Verwendung von Fördermitteln des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ wurde die ordnungsgemäße Verwendung eines Zuschusses zu den Personalkosten in Höhe von 371.264,37 EUR für das Haushaltsjahr 2017 bestätigt. Insgesamt wurden tatsächlich geleistete zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 2.280.875,75 EUR gegenüber dem Zuwendungsgeber abgerechnet.
- 63 Die **Zahltag** D 2 Beschäftigte, D 3 Honorare, D 9 Fraktionen und D ATZ Altersteilzeit wurden für den Monat Juni bzw. der Zahltag D 1 Beamte für den Monat Juli 2019 einer **Prüfung** unterzogen. Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der vorliegenden Unterlagen unter Beachtung des Internen Kontrollsystems anhand der seit 01/ 2017 in der hierfür speziell eingerichteten Datenablage im SAP-Business Workplace abgelegten und nachgewiesenen Unterlagen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Bearbeitung der Zahltag rationell und ordnungsgemäß erfolgte.
- 64 Gegenstand einer Prüfung im Haushaltsjahr 2019 war zudem die **Überleitung der Beschäftigten der Stadt Halle zum 01.01.2017 in die neue Entgeltordnung zum TVöD** für den Bereich VKA (Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA)) nach den im Abschnitt IVb des TVÜ-VKA (§§ 29 bis 29d TVÜ-VKA) bestehenden Regelungen; beispielhaft für einen ausgewählten Fachbereich. Bei 45 der im Besetzungsplan des ausgewählten Fachbereiches ausgewiesenen 113 Beschäftigten wurden Höhergruppierungen teils aufgrund von Stellenneubewertungen, vornehmlich aber um auf Antrag der jeweiligen Beschäftigten verwirklichte Höhergruppierungsansprüche zum 01.01.2017 dokumentiert. Das diesbezügliche

Verwaltungsverfahren konnte stets transparent nachvollzogen und somit eine ordnungsgemäße Bearbeitung der eingesehenen Verwaltungsvorgänge festgestellt werden.

- 65 Im Ergebnis der Prüfung wurde mit Prüfbericht vom 14.06.2019 seitens des FB Rechnungsprüfung die Erarbeitung einer den aktuellen Gegebenheiten angepassten Dokumentation eines funktionierenden IKS empfohlen, um so stets eine rechts- bzw. tarifkonforme sowie transparente Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen sicherzustellen.
- 66 Im Haushaltsjahr 2019 standen zudem nachfolgend aufgeführte **Einzelhemen** im Fokus des FB Rechnungsprüfung:
- *Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe*
Die gemäß § 163 Abs. 2 SGB IX erforderliche Anzeige durch die Stadt Halle bei der zuständigen Agentur für Arbeit für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte ordnungsgemäß. Die Erfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß § 154 ff SGB IX liegt nachweislich vor.
 - *Umsetzung des Mindestlohngesetzes in Bezug auf 450,00 Euro-Jobs in der Stadtverwaltung Halle*
Mit den Beschäftigten der Stadtverwaltung Halle (ohne Eigenbetriebe) bestehen grundsätzlich keine geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Für 4 Fraktionsmitarbeiter bestanden zum Zeitpunkt 09/2019 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auf 450,00 Euro-Basis. Auf Empfehlung des FB Rechnungsprüfung erfolgte seitens des FB Personal ein Hinweis an die Fraktionen zur Dokumentations- bzw. Nachweispflicht von gemäß § 17 MiLoG vorzuhaltenden Daten.
 - *Betriebsrentenstärkungsgesetz - Arbeitgeberzuschuss wegen ersparter Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG*
Hinsichtlich der Nachfrage der Rechnungsprüfung zur Umsetzung der v. g. Regelung zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss, wurde seitens des FB Personal erklärt, dass innerhalb des Geltungsbereiches des Tarifvertrag TV-EUmw/VKA der § 1 a Abs. 1a BetrAVG keine Anwendung findet (vgl. allgemeinen Öffnungsklausel des § 19 Abs. 1 BetrAVG).

2. Fachbereich Sicherheit (FB 37)

Ordnungsamtlich veranlasste Sozialbestattungen 2018

- 67 Die Stadt Halle (Saale), als zuständige Behörde im übertragenen Wirkungskreis ist verpflichtet für die Bestattung von Leichen im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Sorge zu tragen. Die Pflicht der Stadt Halle tritt immer dann ein, wenn die Bestattungspflichtigen im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und kein anderer die Bestattung veranlasst hat.
- 68 Die Prüfung der durch die Ordnungsbehörde veranlassten Sozialbestattungen beschränkte sich auf die Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018. Die Prüfungshandlungen richteten sich insbesondere auf die Erträge, welche unter anderem im Rahmen der Nachlasssicherung, Bankabfragen und über durch das Nachlassge-

richt bekanntgewordene Bestattungspflichtige nach Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und/oder Erben, veranlasst durch das Team Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, erzielt worden sind. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in diesem Bereich ordnungsgemäß und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfahren wird.

69 **Zuweisung der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinden**

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat zur Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Halle Förderungen in Höhe von 1.037,54 EUR und 3.007,37 EUR zugewiesen. Die Förderung wird entsprechend der Anzahl der Mitglieder in den Kinder- und Jugendfeuerwehren durch das Landesverwaltungsamt den Landkreisen/kreisfreien Städten ermittelt.

Mit den jeweils erstellten Prüfvermerken vom 02.05.2019 wurden für die Kinder- und Jugendfeuerwehren die ordnungsgemäßen Verwendungen der Fördermittel bestätigt.

Förderung der Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE

- 70 Mit der Erteilung der jeweils erstellten Bestätigungsvermerke vom 20.06.2019 wurden die ordnungsgemäßen Verwendungen der Förderungen für zwei Ausbildungen zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse C/CE (Führerscheinweiterung von B auf C/CE) festgestellt.

3. Fachbereich Kultur (FB 41) und Kultureinrichtungen (KE)

FB Kultur (41)

- 71 Zum Bauhausjubiläum 2019 wurde vom Land Sachsen-Anhalt das Projekt des FB Kultur zur Erstellung einer interaktiven Plattform „Halle und die Moderne“ mit 15.000,00 EUR gefördert. Das Ergebnis des Projektes mit Gesamtausgaben in Höhe von 36.755,29 EUR lässt sich unter www.halle-moderne.de einsehen.

Volkhochschule (407)

- 72 In der Volkshochschule „Adolf Reichwein“ wurden im Jahr 2018 Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Erwachsenenbildung in Höhe von 7.005,60 EUR für Sachkosten und 116.760,00 EUR für Personalkosten in Anspruch genommen und deren ordnungsgemäße Verwendung mit dem Prüfbericht vom 12.04.2019 bestätigt.

Stadtbibliothek (422)

- 73 In der Stadtbibliothek wurden Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Aktualisierung des Buch- und Medienbestandes durch den Kauf von Medieneinheiten in Höhe von 40.000,00 EUR (bei Gesamtausgaben in Höhe von 80.003,23 EUR) in Anspruch genommen.
- 74 Die Förderung der Zusammenarbeit der öffentlichen Bibliotheken (hier die Stadtbibliothek) mit Schulen wurde in Höhe von 1.600,00 EUR mit Fördermitteln unterstützt,

insgesamt wurden 2.006,60 EUR dafür ausgegeben. Hier erfolgte die Förderung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Bibliotheksverband e. V..

Stadtmuseum (450)

- 75 Die stetigen Bemühungen des Stadtmuseums um Drittmittel für die Finanzierung von Projekten bedeuteten auch für den FB Rechnungsprüfung im Jahr 2019 gleichermaßen eine Steigerung in den Zeitanteilen, die für die dazugehörigen Verwendungsnachweisprüfungen einzuplanen waren.
- 76 Hauptsächlich handelte es sich bei den Drittmitteln um Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt.
- 77 Für das Stadtmuseum wurden vom Land Sachsen-Anhalt Fördermittel für das Sonderprojekt „1418 – Jubiläum 600 Jahre Roter Turm“ in Höhe von 10.000,00 EUR bewilligt. Verausgabt wurde für das Projekt ein Gesamtbetrag in Höhe von 38.184,14 EUR.
- 78 Zum Bauhausjubiläum 2019 wurde vom Stadtmuseum unter der Überschrift „Hoher Anspruch & Breite Wirkung“ eine Sonderausstellung mit dem Titel „Masse und Klasse – Hallesche Gebrauchsgrafik im DDR-Kontext“ gezeigt. Hier wurden vom Land Sachsen-Anhalt 36.500,00 EUR Fördermittel bewilligt. Insgesamt wurden 76.604,19 EUR für dieses Projekt verausgabt.
- 79 Eine weitere umfangreiche Sonderausstellung konnte im Stadtmuseum mit Hilfe von Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 62.500,00 EUR im Bezug zum Bauhausjubiläum 2019 gestaltet werden. Unter dem Titel „Orte der Moderne in Halle“ brachte sich das Stadtmuseum Halle in die Initiative des Landes Sachsen-Anhalt „#modern denken - Hier macht das Bauhaus Schule“ zum 100. Jahrestag der Gründung des Bauhauses ein. Im Ergebnis der Projektdurchführung wurden Mittel in Höhe von insgesamt 124.923,42 EUR verbraucht.
- 80 Die Förderung kultureller Projekte zum Erhalt und Aufbau der Museumslandschaft durch das Land Sachsen-Anhalt wurde vom Stadtmuseum genutzt, um eine neue Dauerausstellung im Gebäude der Druckerei des Stadtmuseums einzurichten. Das Projekt unter dem Titel „Gedankenspiegel – zur Geschichte eines mitteldeutschen Druckerei- und Verlagshauses im Christian-Wolff-Haus und der Druckerei des Stadtmuseums Halle“ wurde mit 34.250,00 EUR gefördert bei einer Gesamtsumme in Höhe von 70.520,95 EUR.
- 81 Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ließ sich an verschiedenen haushaltsrechtlichen Vorgängen im Stadtmuseum grundsätzliches Optimierungspotential bei der Einhaltung der Vorschriften für die Verwendung von Fördermitteln abbilden. Deshalb wurden durch den FB Rechnungsprüfung wiederholt umfangreiche Beratungsleistungen für das Stadtmuseum erbracht, um die Verwendungsnachweisführung für künftige Projekte so zu gestalten, dass das Risiko einer Rückforderung von Fördermitteln durch die jeweiligen Zuwendungsgeber auf Grund der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen bei der Mittelverwendung minimiert wird.

- 82 **Aus den Prüfungen ergaben sich im FB Kultur und in den genannten Kultureinrichtungen keine Anhaltspunkte, dass die Mittel nicht zweckentsprechend und sparsam verwendet wurden.**

4. Fachbereich Soziales (FB 50)

Grundsicherung im Alter

- 83 Die Erstattungsleistungen des Bundes sind nach §§ 46 a und 136 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nachzuweisen. Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 04.03.2019 wurden für das Haushaltsjahr 2018 Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 14.157.617,78 EUR bestätigt.

Bildung und Teilhabe

- 84 Gemäß SGB II sind die Aufwendungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe, aufgeschlüsselt nach den Leistungen nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG jeweils aus dem Vorjahr nachzuweisen. Gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt wurden durch den FB Soziales tatsächliche Aufwendungen in Höhe von 3.876.467,87 EUR abgerechnet. Mit Prüfvermerk vom 13.03.2019 wurde für das Haushaltsjahr 2018 eine haushalts- und kassenmäßige Zahlbarmachung der o. g. Aufwendungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bestätigt

Kosten für Unterkunft und Heizung

- 85 Der FB Rechnungsprüfung prüfte im Rahmen der unterjährigen Prüfung im Haushaltsjahr 2019 im FB Soziales die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Finanzzuweisungen des Bundes bzgl. der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der jährlichen Abgrenzung gemäß Gesetz zur Ausführung des SGB II und des BKGG. Mit Prüfvermerk des FB Rechnungsprüfung vom 04.04.2019 wurden für das Haushaltsjahr 2018 Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales in Höhe von 72.689.443,69 EUR bestätigt.

Kassenautomaten

- 86 Die erhöhten Zuweisungszahlen an Flüchtlingen ab dem Jahr 2015 führten am 16.12.2015 im FB Soziales der Stadt Halle zur Aufstellung von zwei Kassenautomaten. Ab 01.08.2016 wurden diese beiden Kassenautomaten nach bautechnischen und DV-technischen Veränderungen im FB Soziales in Betrieb genommen. Im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung am 31.08.2016 wurden Aspekte der Datensicherheit und der Kassensicherheit geprüft. Mit Prüfbericht vom 02.11.2016 wurde festgestellt, dass

das Projekt „Kassenautomaten Südpromenade“ bautechnisch und DV-technisch ordnungsgemäß umgesetzt worden ist.

87 **Seitens des FB Rechnungsprüfung wurde die Verfahrensweise eines nicht zeitnahen Vier-Augen-Prinzips als sehr kritisch festgestellt.**

88 Im Zuge der Erarbeitung einer Lösung, wurde eingeschätzt, dass diese nur mit einem erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand und einer Softwareüberarbeitung zu realisieren sei. Daraufhin wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 06.06.2018, wiederholt am 09.05.2019, eine Ausnahmeregelung nach § 157 KVG LSA beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beantragt.

89 **Am 24.10.2019 informierte der FB Soziales den FB Rechnungsprüfung, dass das Landesverwaltungsamt eine dort verfasste Stellungnahme zusammen mit dem Antrag der Verwaltung der Stadt Halle am 27.06.2019 an das Ministerium für Inneres und Sport LSA weitergeleitet hat. Die Angelegenheit wird entsprechend den Ausführungen des FB Soziales stetig auf Wiedervorlage zum Sachstand gelegt. Eine Antwort steht bis dato noch aus.**

5. Fachbereich Bildung (FB 51)

Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 KJHG-LSA

90 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten Zuweisungen zur Förderung von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 - 14 SGB VIII und Fachkräften auf Grundlage des § 31 KJHG-LSA. Laut Bescheid vom 18.12.2017 wurde der Stadt Halle für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 eine Zuweisung in Höhe von 1.020.710,68 EUR gewährt. Voraussetzung für die Landeszweisung ist die kostenmäßige Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe an den entsprechenden Maßnahmen in Höhe von mindestens 30 v. H. In der summarischen Darstellung, eingereicht beim FB Rechnungsprüfung am 11.06.2019, wurden Gesamtausgaben in Höhe von 1.528.207,80 EUR ausgewiesen. Die erforderliche Bestätigung erfolgte am 21.06.2019.

Bundesinitiative „Frühe Hilfen und Familienhebammen“

91 Mit Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.06.2018 wurde der Stadt Halle, zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“, eine Zuwendung als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von insgesamt 175.880,00 EUR bewilligt.

92 Entsprechend dem Fördermittelantrag wurden mit Zuwendungsbescheid für die einzelnen Förderbereiche folgende Ausgaben bestätigt:

- Netzwerke Frühe Hilfen 77.500,00 EUR,
- Familienhebammen 98.380,00 EUR.

93 Im Verwendungsnachweis vom 13.05.2019 werden Ausgaben wie folgt ausgewiesen:

- Netzwerke Frühe Hilfen 77.333,69 EUR,
- Familienhebammen 97.762,57 EUR.

- 94 Die im Verwendungsnachweis vom 13.05.2019 ausgewiesenen Kosten in Höhe von 175.096,26 EUR waren nachvollziehbar.
Nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 783,74 EUR wurden entsprechend des Verwendungsnachweises an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt zurückgezahlt.

Frauenschutzhaus

- 95 Mit Zuwendungsbescheid vom 20.10.2017 bzw. Änderungsbescheid vom 11.10.2018 gewährte das Land Sachsen-Anhalt eine Zuwendung in Höhe von 108.571,08 EUR zur Finanzierung von Personal- und Sachausgaben des Frauenschutzhauses sowie für eine ambulante Frauenhausberatungsstelle in Halle. Im Verwendungsnachweis wurden zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 172.801,78 EUR gegenüber dem Landesverwaltungsamt abgerechnet. Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 24.07.2019 wurden die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Einhaltung der Zweckbindung der eingesetzten Fördermittel bestätigt.

JUGEND STÄRKEN im Quartier

- 96 Entsprechend der Förderrichtlinie zum Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ für die ESF Förderperiode 2014-2020 unterstützen das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) junge Menschen i. S. d. § 13 Abs. 1 SGB VIII im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund.
- 97 In der Förderrichtlinie wurden insbesondere folgende Ziele definiert:
- Vorbereitung junger Menschen auf die (Wieder-)Aufnahme von schulischen und berufsvorbereitenden Maßnahmen,
 - Schaffung eines konkreten, sichtbaren Mehrwerts für städtische Quartiere und
 - Erprobung der Wirkung einer bedarfsgerechten, systematischen Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen der Jugendsozialarbeit durch die Kommune in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kooperationspartnern.
- 98 Mit Zuwendungsbescheid vom 03.06.2015 erfolgte die Bewilligung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms für den Zeitraum 01.01.2015-31.12.2018 in Höhe von insgesamt 799.999,95 EUR. Grundlage bildete der für verbindlich erklärte Finanzierungsplan mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 999.999,95 EUR.
- 99 Die Höhe der im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Gesamtausgaben von insgesamt 954.461,92 EUR war im Rahmen der Prüfung nachvollziehbar und wurde mit Prüfbericht vom 25.09.2019 bestätigt.

Aufwendungen für das HFC-Streetwork-Fanprojekt

- 100 Nach Beendigung des Fanprojektes zum 01.09.2017 erfolgte eine Prüfung des belegmäßigen Nachweises der Aufwendungen durch den FB Rechnungsprüfung.

- 101 Das Projekt konnte nicht per Stichtag vollständig eingestellt werden. Auf Forderung des FB Rechnungsprüfung erfolgte die Ermittlung der zum Ende des Projektes nicht verbrauchten Mittel aus Zuschüssen des DFB. Es wurden nichtverbrauchte Mittel in Höhe von 34.395,77 EUR ermittelt und ein Abgrenzungsposten in entsprechender Höhe gebildet.
Laut Stellungnahme sollten die nicht verbrauchten Mittel aus Zuschüssen des DFB für notwendige Instandsetzungsarbeiten am Fanhaus eingesetzt werden. Die nicht verbrauchten Mittel wurden in das Jahr 2020 erneut als Rechnungsabgrenzungsposten übertragen und stehen damit weiterhin zur Verfügung. Eine Klärung zur Auflösung des Abgrenzungspostens aus den verbliebenen Mitteln in Höhe von 34.395,77 EUR muss noch erfolgen, zumal die Mittel zweckgebunden vom DFB bereitgestellt worden sind.

Partnerschaften für Demokratie

- 102 Im Rahmen der bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ wurden vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben mit Änderungsbescheid vom 02.08.2018 insgesamt 125.000,00 EUR zur Projektförderung bewilligt. Im Verwendungsnachweis wurden Gesamtausgaben in Höhe von 123.680,00 EUR für die Maßnahmen nachgewiesen. Die Mittelbereitstellung erfolgte in Form von Zuwendungen an acht Projekte bzw. Letztempfänger.
- 103 Im Ergebnis der Prüfung durch den FB Rechnungsprüfung wurde mit Datum vom 11.12.2019 die sachliche und zeitlich ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt.

Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen

- 104 Auf der Grundlage des § 20 Abs.1 FamBeFöG erfolgte mit Bescheid vom 05.08.2018 die Zuweisung von Landesmitteln für das Haushaltsjahr 2018 an die Stadt Halle für Ehe-, Lebens-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen. Die Mittel wurden auf Basis der Fortschreibung der Integrierten Sozial- und Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Rahmenvereinbarung zur integrierten psychosozialen Beratung in der Stadt Halle an die Beratungsstellen ausgereicht.
- 105 Gegenüber dem FB Rechnungsprüfung wurde der Nachweis der Auszahlung für 2018 in Höhe von insgesamt 678.405,39 EUR bei Fördermitteln in Höhe von in Höhe von 386.384,61 EUR gemäß § 20 Abs. 5, Satz 1 FamBeFöG erbracht. Eine Bestätigung durch den FB Rechnungsprüfung erfolgte am 19.06.2019.

Schulsanierungsmaßnahme/Schulausstattung

- 106 Mit Bescheid vom 07.11.2018 erfolgte die Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 33.750,00 EUR für die Erstaussstattung der Lernwerkstatt mit Lehr- und Unterrichtsmitteln, Technik und deren Installation in der Gemeinschaftsschule „Kastanienallee“. Die Gesamtausgaben, mit Eigenmitteln der Stadt Halle in Höhe von 7.485,73 EUR, beliefen sich auf 41.235,73 EUR.
Ziel des Projektes war es, abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler umfassend zum eigenverantwortlichen Gestalten ihres Bildungsprozesses zu befähigen und sie

beim Übergang ins Berufsleben zu unterstützen. Im Ergebnis lag das Bestreben der Erreichung des Hauptschulabschlusses.

- 107 Für die Vergabe von Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000,00 EUR netto wurde auf die einschlägigen Vorschriften der VV 01/2018 Vergabeordnung der Stadt Halle verwiesen.
- 108 Alle Ausgaben waren zeitlich und sachlich dem Förderzweck zuzuordnen. Eine sachgemäße Verwendung der Zuwendung konnte festgestellt werden.

6. Fachbereich Sport (FB 52)

Trainingsstättenförderung – Standortsicherung

- 109 Gemäß Weiterleitungsvereinbarung zwischen dem Trägerverein des Olympiastützpunktes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle, als Träger der Sportstätten, erfolgte im Haushaltsjahr 2018 die Bereitstellung einer Fördermittelpauschale in Höhe von 235.963,00 EUR als Anteil der Finanzierung der Gesamtausgaben in Höhe von 721.032,48 EUR zur Unterhaltung von Trainingsstätten der Stadt Halle, die als anerkannte Bundesstützpunkte genutzt werden.
- 110 Mit Prüfbericht vom 09.04.2018 konnte die zeitliche und sachliche Zuordnung der Ausgaben zum Förderzweck konstatiert werden.
- 111 Für die zur Prüfung schwerpunktmäßig ausgewählten Vergabevorgänge konnte die Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der VOL sowie der Vergabeordnung der Stadt Halle festgestellt werden.

7. Fachbereich Gesundheit (FB 53)

Prüfung der elektronischen Rechnungsbearbeitung

- 112 Die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der öffentlichen Verwaltung stellt einen Bestandteil des stetig fortschreitenden E-Governments dar. Wesentliches Ziel ist dabei die Einsparung von Ressourcen in der Bearbeitung von Zahlungsvorgängen. Daneben wird eine durchgängige elektronische Weiterverarbeitung von Rechnungsdaten in internen Systemen bewirkt.
- 113 Gegenstand der Prüfung im FB Gesundheit waren alle elektronisch bearbeiteten Zahlungen mit einem Zahlbetrag größer als 100,00 EUR im Zeitraum 15.10.2019 bis 08.11.2019. Dabei wurden insgesamt 32 Auszahlungsanordnungen in Höhe von 194.890,44 EUR nachträglicher einer Prüfung unterzogen.
- 114 Maßgebend für die Prüfung war die Kontrolle der Vollständigkeit/Ordnungsmäßigkeit der Ablage von Originalbelegen mit den dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Archivsystem d.3. Die Einhaltung der einschlägigen Regelungen des § 7 GemKVO Doppik, der VV 14/2017 zur elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle sowie der Handlungsleitfaden zur elektronischen Rechnungsbearbeitung in den Bereichen und Einrichtungen der Stadt Halle stand bei dieser Prüfung im Fokus.

- 115 Die im d.3 Archivsystem zur Prüfung ausgewählten Zahlungsanordnungen entsprechen ausnahmslos den im § 7 GemKVO Doppik festgelegten Anforderungen an förmliche Zahlungsanordnungen. Die Einhaltung der Autorisierung gemäß Berechtigungskonzept konnte für die geprüften Zahlungsanordnungen festgestellt werden. Einzelne chronologische Phasen des elektronischen Rechnungsdurchlaufs waren in der elektronischen Rechnungsakte nachvollziehbar dokumentiert. Einzelfeststellungen hinsichtlich der hinterlegten zahlungsbegründenden Unterlagen konnten im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfbericht ausgeräumt werden.
- 116 Im Ergebnis der Prüfung wurde die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle durch den FB Gesundheit positiv bewertet.

Upgrades der Fachsoftware Octoware®TN im FB Gesundheit

- 117 Octoware®TN ist komplett für alle Bereiche des öffentlichen Gesundheitsdienstes konzipiert. Dabei können Daten aus den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen einheitlich dokumentiert, bewertet, statistisch aufbereitet und über Schnittstellen kommuniziert werden.
- 118 Die Notwendigkeit der Implementierung der Nachfolgeversion Octoware®TN liegt in der Kompatibilität zu modernen Betriebssystemen begründet.
- 119 Darüber hinaus wird die bisherige Version Octoware, die im Jahr 2003 im FB Gesundheit eingeführt wurde, durch Module erweitert und ersetzt. Ausgewählte Module der Fachsoftware werden über eine Schnittstelle mit dem SAP- Programm verbunden.
- 120 Maßgebend für die Prüfung der Einführung automatisierter Verfahren sind die Anforderungen des § 12 GemKVO Doppik.
- 121 Im Rahmen eines Funktions- und Integrationstests wurden relevante Geschäftsvorfälle der Fachmodule Infektionsschutz und Amtsgutachten demonstriert und getestet. Gegenstand des Integrations- und Funktionstestes war auch der Export von Daten an die erzeugte SAP- Schnittstelle.
Alle aufgezeigten Geschäftsvorfälle wurden sowohl im Vorprogramm Octoware®TN als auch im SAP- Programm ordnungsgemäß wiedergegeben.
- 122 Das im FB Gesundheit zu bewältigende Aufgabenspektrum ist auch unter dem Aspekt einer zielorientierten, effektiven und effizienten Sachbearbeitung ohne Einsatz von Fachsoftware nicht mehr denkbar.
- 123 Mit dem Ergebnis des Funktions- und Integrationstests sowie den zur Verfügung gestellten Dokumentationen wurde den rechtlichen Maßgaben der GemKVO Doppik entsprochen. Octoware®TN ermöglicht eine präzise Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen in den einzelnen Fachmodulen. Medienbrüche entfallen und Daten können durch Mehrfachselektion vielseitig ausgewertet werden.

Gruppenprophylaxe/Intensivprophylaxe

- 124 Auf der Grundlage des § 21 SGB V in Verbindung mit dem Kinderbetreuungsgesetz LSA, dem Schulgesetz LSA sowie dem Gesundheitsdienstgesetz LSA wurden durch

die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege (LAGJZ) unter Berücksichtigung der geschlossenen Rahmenvereinbarung mit der Stadt Halle für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 Finanzmittel zur Durchführung der Gruppenprophylaxe/Intensivprophylaxe in Höhe von 80.679,30 EUR zur Verfügung gestellt. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 106.983,57 EUR. Für einzelne im Rahmen der Gruppenprophylaxe durchgeführte Vergabeverfahren besteht Optimierungsbedarf.

- 125 Alle Ausgaben konnten zeitlich und sachlich dem Förderzweck zugeordnet werden. In Verbindung mit einer per 29.10.2018 beantragten überplanmäßigen Aufwendung wurde auf die Vorschriften des § 17 KomHVO Zweckbindung verwiesen.
- 126 Im Ergebnis der Prüfung konnte mit Prüfbericht vom 01.03.2019 die zweckentsprechende Verwendung der Mittel festgestellt werden.

Suchtberatungsstellen

- 127 Des Weiteren erfolgte die Zuweisung von Landesmitteln auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 FamBeFöG für das Haushaltsjahr 2018 an die Suchtberatungsstellen der Stadt Halle in Höhe von insgesamt 386.384,61 EUR. Die Mittel wurden auf Basis der vom Stadtrat am 30.09.2015 beschlossenen Sozialhilfeplanung sowie der Jugendhilfeplanung an die Beratungsstellen ausgereicht.
- 128 Gegenüber dem FB Rechnungsprüfung wurde der entsprechende Nachweis der Auszahlung der Gesamtausgaben für 2018 für Suchtberatungsstellen in Höhe von 627.593,94 EUR gemäß der Festlegung in § 20 Abs.3 FamBeFöG erbracht.

8. Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (FB 80)

- 129 Mit Prüfbericht vom 28.11.2019 wurde die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuwendung in Höhe von 79.968,00 EUR zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt für das Vorhaben „Tourismuskonzeption“ bestätigt.

9. Dienstleistungszentrum Migration und Integration (DLZ 802)

Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit

- 130 Mit Bescheid vom 13.06.2018 wurden der Stadt Halle (Saale) für die Fortführung einer Koordinierungsstelle zur Organisation der kommunalen Integrationsarbeit i. H. v .84.280,00 EUR gewährt.
Mit Vermerk vom 12.02.2019 erfolgte durch den FB Rechnungsprüfung die Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Ehrenamtliche Tätigkeit von Integrationslotsen

- 131 Auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Willkommenskultur sowie zur Information und Aufklärung der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Stadt Halle wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15.05.2018 eine Zuwendung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Integrationslotsen in

der Stadt Halle für 2018 in Höhe von 25.000,00 EUR gewährt. Mit Vermerk des FB Rechnungsprüfung vom 16.04.2019 wurde die sachliche und ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend der Bewilligung bestätigt.

10. Eigenbetrieb für Arbeitsförderung

Verwendungsnachweisprüfungen

- 132 Für die Erteilung der Bestätigungsvermerke der zweckbestimmten Verwendungen von Zuwendungen wurden 14 Verwendungsnachweise im Wertumfang von 7.925.933,11 EUR zur Prüfung im FB Rechnungsprüfung vorgelegt. Diese erfolgten für nachfolgend aufgeführte Programme, mit der jeweils dazu benannten Anzahl von Projekten und den jeweiligen Höhen der Zuwendungen.

„Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

- 133 Von 2015 bis 2018 wurde das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ als Pilotprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) durchgeführt. Es richtete sich an langzeitarbeitslose Personen im Bezug von Hartz-IV-Leistungen. Um ihre Jobchancen zu verbessern und ihre soziale Teilhabe zu erhöhen, erhielten die Teilnehmenden im Rahmen des Programms eine geförderte Arbeitsstelle.
- 134 Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zielte auf die Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitsmarktfernen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, die entweder mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben und/oder auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen besonderer Förderung bedurften.
- 135 Zur Erteilung der Bestätigungsvermerke der zweckentsprechenden Verwendung von Zuwendungen für das Programm erfolgte die Prüfung von zehn Verwendungsnachweisen über die Zuwendung von Lohnkostenzuschüssen des Jobcenters zu verschiedenen Projektzeiträumen. Die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung in Höhe von 6.027.246,52 EUR für die Lohnkostenzuschüsse erfolgte für die zehn Verwendungsnachweise im Zeitraum Januar bis März 2019.

Gesellschaftliche Teilhabe

- 136 Das Land Sachsen – Anhalt unterstützte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen der Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung Projekte für langzeitarbeitslose Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und im Rechtskreis des SGB II betreut werden und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beziehen. Ziel war es, diesen Personen mit längerfristigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe zu eröffnen. (Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+).
- 137 Zur Erteilung der Bestätigungsvermerke der zweckbestimmten Verwendung von Zuwendungen erfolgte die Prüfung von drei Verwendungsnachweisen, hier: Zuwendung für die Vermeidung beruflicher und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie für die individuelle berufliche und soziale Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen aus

Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Sachsen-Anhalt- (Gesellschaftliche Teilhabe: Jobperspektive 58+).

Die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung in Höhe von 563.793,56 EUR für die Lohnkostenzuschüsse erfolgte für die drei Verwendungsnachweise im Dezember 2019.

Projekt „ARBEITsPLATTE

- 138 Das Projekt „ARBEITsPLATTE“ war ein Netzwerkprojekt, das in den Quartieren Neustadt und Silberhöhe in Halle verortet ist. Das Projekt brachte ein etabliertes Grundkonzept aus stationärer Beratung, Case Management, Kompetenzermittlung, niedrigschwelligen Angeboten und ehrenamtlicher Begleitung durch die Einrichtung von Quartiersläden näher an die Bewohnerschaft der Quartiere. Das Projektteam hielt für die Bewohnerinnen und Bewohner arbeitsmarktrelevante und quartiersbezogene Angebote in analoger und digitaler Form bereit. Ziel war es, für Menschen mit Migrationsbiografie und für Langzeitarbeitslose eine nachhaltige Integration in Beschäftigung zu ermöglichen. Niedrigschwellige und lebensweltorientierte Aktivierungsangebote sollen zum Austausch der Generationen und Kulturen beitragen und die Integration und Beteiligung aller Bewohner am Stadtleben fördern.
- 139 Als Projektpartner waren
- die AWO SPI Soziale Stadt und Land Entwicklungsgesellschaft GmbH,
 - der Freiwilligen Agentur Halle-Saalkreis e.V. und
 - der Halle-Neustadt e.V. tätig.
- Als weitere Kooperationspartner wurden Jobcenter, Quartiersmanagement, Träger der Beschäftigungsförderung, Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Bürgervereine und kommunale Verwaltung genannt.
- 140 Zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes der zweckbestimmten Verwendung von Zuwendungen erfolgte die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises; hier: Zuwendung aus dem ESF - Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ im Zeitraum vom 01.05.2015 bis 31.12.2018. Die Verwendung der Zuwendung in Höhe von 1.334.893,03 EUR erfolgte zweckentsprechend für die Umsetzung des Projektes „ARBEITsPLATTE“.

11. Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Förderung der Betriebskosten für die Jahre 2015, 2016 und 2017

- 141 Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle vom 26.11.2008 wurden die städtischen Kultureinrichtungen zum 01.01.2009 in die „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“ überführt.
- 142 Im Rahmen der Prüfungen 2019 erfolgten die Verwendungsnachweisprüfungen der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderung der Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für die Betriebskosten aus drei Haushaltsjahren. Der Auftrag, die Verwendung der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt durch den FB Rechnungsprüfung zu prüfen, resultiert aus dem Zuwendungsvertrag zwischen der Stadt Halle, vertreten durch den Oberbürgermeister, und dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Kultusminister, über die Förderung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle vom 24.07.2014, Protokollnotiz Nr. 5 zu § 4 Abs.3.

- 143 Durch Anregungen und eine stringente Umsetzung der Hinweise des FB Rechnungsprüfung im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung für die Betriebskosten der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle für die Jahre 2015, 2016 und 2017 konnte eine höhere Transparenz in der Verwendungsnachweisführung erreicht werden.
- 144 Der Anteil der Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Jahre 2015 bis 2017 belief sich auf insgesamt 28.011.900,00 EUR, bei Ausgaben in Höhe von insgesamt 113.687.179,34 EUR.

Förderung der TOO GmbH für die Jahre 2015, 2016 und 2017		
Jahre	Landesmittel	Gesamtausgaben
2015	9.053.600,00	39.210.843,29
2016	9.335.700,00	37.333.414,24
2017	9.622.600,00	37.142.921,81
Zusammenfassung	28.011.900,00	113.687.179,34

- 145 In den Prüfberichten hinsichtlich der Jahre 2015 und 2016 vom 04.03.2019, sowie des Jahres 2017 vom 19.03.2019 wurden die zweckentsprechenden Verwendungen der Fördermittel dokumentiert.

12. Stiftung Händel-Haus – Händel-Festspiele 2018 –

- 146 Nach der Vereinbarung über die Finanzierung der Stiftung Händel-Haus in Halle, unterzeichnet am 18.11.2015, die zwischen der Stadt Halle, der Stiftung Händel-Haus und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossen wurde, beteiligt sich das Land Sachsen-Anhalt bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung (im Jahr 2022) jährlich mit 511.300,00 EUR im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung an der Vorbereitung und Durchführung der Händel-Festspiele. Der Auftrag zur Vorprüfung des jährlichen Verwendungsnachweises über die Landesmittel ergibt sich aus § 4 der vorgenannten Vereinbarung.
- 147 Insgesamt wurden für die Händel-Festspiele 2018 Ausgaben in Höhe von 1.662.794,46 EUR getätigt. Zusätzlich zu den Fördermitteln des Landes Sachsen-Anhalt beteiligte sich auch der Bund projektbezogen an den Händel-Festspielen 2018 mit einer Fördersumme in Höhe von 138.000,00 EUR.
- 148 Durch eine stringente Umsetzung der Hinweise und Anregungen des FB Rechnungsprüfung im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung für die Händel-Festspiele 2017 konnte für die Händel-Festspiele 2018 eine höhere Transparenz in der Verwendungsnachweisführung erreicht werden. Ein strukturierter Marketingplan ermöglichte die Ableitung der Werbekosten und die Wahl der Medien. Auch wurde die bisherige Verfahrensweise bei der Leistungsvergabe in Bezug auf die Händel-Festspiele überdacht. Die Möglichkeiten, die das Vergaberecht auch im künstlerischen Bereich bietet, wurden zu Gunsten innovativer Veränderungen insbesondere im grafischen Bereich genutzt.

149 **Aus der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die Mittel nicht zweckentsprechend und sparsam verwendet wurden.**

II. Technische Prüfungen

1. Fachbereich Immobilien (FB 24)

Freilichtbühne Peißnitzinsel Halle (Saale)

- 150 Die in den 50er Jahren erbaute und 1993 neu errichtete Open Air Bühne war in den neunziger Jahren und bis Anfang der 2000 eine der am meisten bespielten Open Air Bühnen im Osten Deutschlands. In dieser Zeit fanden hier Konzerte mit David Bowie, The Pogues, Deep Purple, Bob Dylan, Die Ärzte, Fleetwood Mac, Iggy Pop, Pur, Herman van Veen, Helge Schneider u. v. a. statt. Auf Grund der „Jahrhundertflut“ der Saale 2013 wurde die Freilichtbühne Peißnitzinsel Halle (Saale) stark beschädigt.
- 151 Kern der Sanierung der Freilichtbühne Peißnitzinsel waren die durch das Hochwasser 2013 beschädigten Gebäude. Die Flut hatte unter anderem die Sanitärräume, Garderoben und Büros unter Wasser gesetzt. Die erforderliche Sanierung der Freilichtbühne wurde aus Fluthilfemitteln des Landes Sachsen-Anhalt und aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ des Bundes finanziert.
- 152 An den Gebäuden der Freilichtbühne wurden deshalb Gerüst-, Fassaden-, Mauer-, Trockenbau, Maler-, Fußboden- und Tischlerarbeiten durchgeführt.
- 153 Die Prüfung des Verwendungsnachweises vom 29.10.2019 erfolgte stichprobenweise anhand von Auszahlungsanordnungen bzw. Kontierungsbelegen. Im Wesentlichen wurden dabei die Schlussrechnungen geprüft. Es wurden insgesamt Ausgaben in Höhe von 428.669,63 EUR netto nachgewiesen.
- 154 Durch den Fördermittelgeber wurden Vergabeverstöße für den Leistungszeitraum 2013 in Höhe von 3.317,36 EUR festgestellt und geahndet. Somit reduzierten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um diesen Betrag.
- 155 Mit der Prüfung des Verwendungsnachweises wurde festgestellt, dass zwei identische Rechnungen über jeweils 9.720,66 EUR brutto irrtümlich der Freilichtbühne Peißnitzinsel zugeordnet waren. Der Verwendungsnachweis wurde daraufhin durch den FB Immobilien neu erarbeitet.
- 156 **Der FB Rechnungsprüfung sieht unverändert Potential, die Vergabebearbeitung zu verbessern. Zur Vermeidung des Risikos der nachträglichen Nichtanerkennung der Förderfähigkeit muss das Vergaberecht konsequent zur Anwendung kommen. Der FB Rechnungsprüfung empfiehlt weiterhin eine durchgehende Verantwortlichkeit im Rahmen der Projektbetreuung, um die Qualität der Verwendungsnachweise weiter zu verbessern. Hierzu bedarf es aber auch einer personellen Ausstattung mit entsprechendem Sachverstand.**

Peißnitzhaus

- 157 Das Hochwasser der Saale im Juni 2013 überflutete die gesamte Peißnitzinsel. Stark betroffen vom Hochwasser war auch das Peißnitzhaus.
- 158 Das Peißnitzhaus befindet sich im städtischen Eigentum. Das in der unmittelbaren Saalelandschaft gelegene Objekt gehört zu den schützenswerten Gebäuden im Land Sachsen-Anhalt. Dieses historische und unter Denkmalschutz stehende Objekt wurde

ursprünglich als ehemaliges Gesellschaftshaus mit Kaffeegarten um 1893 errichtet. Der von Architekt Otto Rückert entworfene Bau wird im Denkmalverzeichnis als Bau mit reichen Ziegelgliederungen und großen Veranden, mit einem Aussichtsturm mit hohem Spitzhelm, die Saalelandschaft prägend, beschrieben.

- 159 Durch das Hochwasser der Saale im Juni 2013 wurde das Peißnitzhaus bis zu einer Höhe von ca. 2,0 m überflutet. Daraus folgend sind sowohl bauliche als auch technische Mängel entstanden. Die beschädigten Gebäudeteile mussten und müssen vollständig erneuert bzw. saniert werden.
- 160 Laut Baubeschluss VI/2016/01998 betrafen die durchzuführenden Schadensbeseitigungsarbeiten Teile des Untergeschosses, d. h. die komplette Instandsetzung aller Betriebs-, Neben- und Lagerräume. Die Instandsetzung der gesamten WC-Anlagen wurde durch den Peißnitzhaus e. V. mit Fördermitteln von der Investitionsbank realisiert. Die Instandsetzung des ehemaligen Trafohauses, der elektrotechnischen Anlage im Untergeschoss sowie in den Außenanlagen wurde im Rahmen des Zuwendungsbescheids vom 11.05.2016 realisiert.
Zu den Instandsetzungsmaßnahmen der Außenanlagen gehörten der Hauptzugang der südlichen Treppe, die Stabilisierung der Natursteinwand an der westlichen Grundstücksfläche, die Überarbeitung von teilbefestigten Wegeflächen sowie ein Austausch der Hochbeet-Einfassungen und von Teilen der geschädigten Sitzbereiche der Außengastronomie.
- 161 **Die stichprobenhafte Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Die Fördermittel wurden zweckentsprechend eingesetzt.**

Sanierung des Halloren- und Salinemuseums

- 162 Die Salzgewinnung aus Sole hat in Halle eine bis in die Bronzezeit zurückreichende Geschichte. Nach Einstellung der Salzproduktion 1964 wurden 1967/69 im Uhrenhaus und im Siedehaus VI das Halloren- und Salinemuseum und die technische Schausiedeanlage eröffnet. Die Bauwerke der Saline sind heute die ältesten Zeugen der Industriearchitektur in Halle. Trotz nachfolgender umfangreicher Abbruchmaßnahmen hat sich ein industriegeschichtlich bedeutendes Ensemble mit Salinenarchitektur des 18. bis 20. Jahrhunderts erhalten, das zu den ältesten und bedeutendsten salinengeschichtlichen Denkmälern Deutschlands zählt.
Die frühesten Bauten wurden 1719 bis 1721 errichtet. Ältester erhaltener Teil der Saline ist das heute als Uhrenhaus bezeichnete ehemalige Salzmagazin, ein Fachwerkbau aus dem frühen 18. Jahrhundert mit hohem Dachreiter. Daneben steht ein ebenfalls als Salzmagazin genutztes Fachwerkgebäude aus dem 19. Jahrhundert, an das sich ein Siedehaus aus dem Jahr 1789 nach hinten anschließt. Es gehört zu den ältesten Siedehäusern in Deutschland.
- 163 In den Jahren 2020/21 soll eine umfangreiche Sanierung des Salineensembles erfolgen. Für 2022 ist die Wiedereröffnung des Museums mit einer dann neugestalteten Dauerausstellung geplant.
- 164 Dem FB Rechnungsprüfung wurden 2019 mehrere Planungsnachträge für die Sanierung des Halloren- und Salinemuseums vorgelegt. Die Planungsnachträge, jeweils mit der laufenden Nachtragsnummer 1, bezogen sich auf die Objekt- und Freianla-

genplanung, Elektro-, HLS- und Tragwerksplanung und beinhalteten die Leistungsphase 1.

Die Nachträge wurden damit begründet, dass die Leistungsphase 1, die Grundlagenermittlung, ursprünglich die Stadt Halle selbst erarbeiten wollte. Daher wurden die Leistungen nicht ausgeschrieben. Da die Leistung durch die Stadt nicht erbracht werden konnte, wurden Nachträge erstellt, die einen finanziellen Gesamtumfang von 31,7 TEUR hatten.

- 165 Überdies wurden 2019 vier weitere Planungsnachträge für die Sanierung des Halloren- und Salinemuseums zur Prüfung vorgelegt. Diese Nachträge hatten einen finanziellen Umfang von 134,6 TEUR (einschließlich Elektroplanung in Höhe von ca. 69 TEUR). Mit den dem FB Rechnungsprüfung vorgelegten Nachträgen stiegen die Kosten für Planungsleistungen des Halloren- und Salinemuseums um rund 166 TEUR.
- 166 Grundsätzlich geht der FB Rechnungsprüfung davon aus, dass die Systematik der Leistungsphasen die Abfolge von Arbeitsschritten wiedergibt. Liegt das Ergebnis der Leistungsphase 1 nicht vor oder werden Grundleistungen nicht oder in einer unzutreffenden Reihenfolge erbracht, ist von einem erhöhten zukünftigen Nachtragsrisiko und steigenden Kosten auszugehen.
- 167 Da alle o. g. Nachträge nachträglich zur Prüfung vorgelegt wurden, musste wiederholt darauf verwiesen werden, dass bereits realisierte Nachträge vom FB Rechnungsprüfung im Nachhinein nur zur Kenntnis genommen werden, da nicht entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Halle gehandelt wurde. Zudem wurde der 2. Nachtrag für die Elektroplanung dem FB Immobilien zur Klärung zurückgegeben, da nach Auffassung des FB Rechnungsprüfung eine neue Vergabe hätte durchgeführt werden müssen. Hier sollten andere Anlagengruppen beauftragt werden als vertraglich vereinbart waren.
- 168 Die Beauftragung der Leistungsphase 1 in Form von Nachträgen im April 2019 und weiterer Nachträge für das Halloren- und Salinemuseum ließen eine nicht ausreichende Qualität bereits in der Planungsphase des Projektes erkennen. Deshalb wurde der FB Immobilien aufgefordert, nachweislich Maßnahmen zur Risikominimierung zu initiieren. Die Ergebnisse stellte der FB Immobilien im Rahmen eines Workshops Ende 2019 vor. (siehe Tz 233ff)
- 169 **Der FB Rechnungsprüfung erwartet zukünftig vom FB Immobilien eine stringente Anwendung des Vergaberechtes bei der Erarbeitung von Nachträgen.**

2. Fachbereich Planen (FB 61)

- 170 Im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau Ost – Aufwertung wurden die Fördermittel als Zwischenabrechnung 2018 für die nördliche und südliche Innenstadt, für Halle-Neustadt, Heide-Nord und die Silberhöhe geprüft.
- 171 Im Bereich der südlichen Innenstadt wurde verschiedene Einzelmaßnahmen gefördert, so zum Beispiel die Sanierung der Thomasiusstraße, Spielplatz Lutherviertel, Schulhof der Grundschule Glaucha. Insgesamt wurden dafür 1.933.968,71 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt.

- 172 Im Bereich der nördlichen Innenstadt wurden die Mittel u. a. zum Umbau und Sanierung der Steintorschule zur Jugendherberge, Stützmauer MMZ und Freiflächengestaltung August-Bebel-Platz eingesetzt.
Insgesamt wurden dafür 1.529.374,50 EUR als Gesamtwertumfang verwendet.
- 173 Im Bereich des Fördergebietes Halle-Neustadt wurden drei Einzelmaßnahmen realisiert. So wurde die Schule in der Haflinger Straße abgerissen, es erfolgte eine Systemanpassung Trinkwasser Braunschweiger Bogen und eine Studie zu den Neustädter Scheiben.
Insgesamt wurden dafür 119.050,03 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt.
- 174 Im Bereich der Silberhöhe wurde das Projekt Freiflächengestaltung Anhalter Platz realisiert. Dafür wurden 121.186,89 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt.
- 175 Bei den vorgenannten Maßnahmen wurden für die Finanzierung Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes als Einnahme eingeworben sowie Eigenmittel der Stadt Halle verwendet.
- 176 Im Bereich Heide-Nord wurden Mittel für den Teilabriss der Heideschule und den Abriss der ehemaligen „LEO-Passage“ bereitgestellt.
Insgesamt wurden dafür 56.994,41 EUR als Gesamtwertumfang eingesetzt. An Einnahmen entgegengestellt werden Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes, Eigenmittel der Stadt Halle und Erbbaupachtzinsen.
- 177 **Die stichprobenhafte Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Die Fördermittel wurden zweckentsprechend eingesetzt.**

3. Fachbereich Bauen (FB 66)

Umbau des Schnittstellenprojektes S-Bahnhof Halle-Nietleben

- 178 In Halle Nietleben hatten die Stadt Halle und das Land Sachsen-Anhalt in den Jahren 2013 bis 2017 gemeinsam eine moderne Schnittstelle geschaffen, die Bahn, Bus, Fahrrad, Auto und Fußgängerverkehr miteinander verknüpft. Das Schnittstellenprojekt S-Bahnhof Halle-Nietleben unterlag im Speziellen der Maßgabe, die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu erhöhen und dafür den S-Bahnhof Halle-Nietleben in seiner Funktion als Verknüpfungsstelle zwischen dem öffentlichen Straßenpersonennahverkehr und dem Schienenpersonennahverkehr aufzuwerten. Darüber hinaus wurde zusammen mit den Stadtwerken eine E-Ladesäule für Elektroautos aufgestellt, so dass Halle-Nietleben für die Zukunft gerüstet sein sollte.
- 179 Vor der Gestaltung der Schnittstelle wurden im Bahnhof Halle-Nietleben bereits die Gleise erneuert und ein neuer Bahnsteig gebaut, der stufenfrei erreichbar und direkt mit der neuen Schnittstelle verbunden war. Entbehrliche Gebäude wurden abgerissen. Für die Nutzung des historischen Empfangsgebäudes entwickelte die Stadt Halle neue Pläne.
- 180 Der 1. Bauabschnitt beinhaltete die notwendigen Abbruch- und Rückbauarbeiten sowie die erforderlichen Fällarbeiten im Bereich der Heidestraße. Der Baubeginn des 2. Bauabschnittes (Neubaumaßnahme) erfolgte am 07.12.2015. Die Baumaßnahme beinhaltete im Wesentlichen den grundhaften Ausbau der Heidestraße, den grundhaf-

ten Ausbau eines Park & Ride Parkplatzes, die Errichtung einer überdachten zweiteiligen Fahrradabstellanlage, das Anlegen von Straßenbegleitgrün, die Erneuerung der Straßenbeleuchtung, der Neubau eines Rückhaltekanals und verschiedene Erdarbeiten für Leitungsumverlegungen.

- 181 Wesentliche Behinderungen ergaben sich durch das Auffinden eines unbekanntes Kanals im Baufeld der geplanten Entwässerungsleitungen im Bereich der Heidestraße und durch mehrere unbekanntes Kabelanlagen der DB AG. Es waren Änderungen an der Planung, dem Leistungsumfang und dem Bauablauf erforderlich, was somit zu Kostenerhöhungen führte.
- 182 Der FB Rechnungsprüfung ist für die Prüfung der Einhaltung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen zuständig. Ihm wurde die Entscheidungsvorlage der Vergabe FB 66-B-24/2015 - Schnittstellenprojekt S-Bahnhof Halle-Nietleben, 2. Bauabschnitt zur weiteren Bearbeitung übergeben. Weiterhin wurden Entscheidungsvorlagen für Nachtragsleistungen mehrfach zur Prüfung eingereicht. Die Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel wurde durch den FB Rechnungsprüfung zudem durchgeführt.
- 183 Im Ergebnis der Prüfung musste festgestellt werden, dass im Rahmen der Projektumsetzung Probleme in verschiedenen Leistungsbereichen auftraten. Im Wesentlichen konzentrierten sich diese auf die Herstellung der Entwässerung im westlichen Baufeld und die Realisierung der Park & Ride Fläche östlich der Heidestraße. Technologische Abläufe wurden situationsbezogen angepasst, was zu Mehraufwendungen und gravierenden Störungen des geplanten Bauablaufes führte. Der Bau wurde insgesamt 1 Mio. EUR teurer als ursprünglich geplant.
- 184 **Es sollten nur Ingenieurbüros mit der Planung einer Komplexbaumaßnahme beauftragt werden, die über die erforderliche Fachkompetenz und einschlägiges ingenieurtechnisches Wissen verfügen.**
Der FB Bauen muss darüber hinaus fachlich in der Lage sein, die beauftragte Planung qualitativ zu bewerten, um spätere Nachtragsleistungen zu reduzieren oder vollständig auszuschließen.
- 185 **Es ist zukünftig darauf zu achten, dass sämtliche Risiken für den Auftraggeber resultierend aus Baugrund, alten vorhandenen Kanälen und Kabellagen in den Planungs- und Ausschreibungsunterlagen möglichst enthalten sind. Die dafür erforderliche Einsichtnahme in Bestandsunterlagen, Baugrunderkundungen oder auch Probeschachtungen dienen der Vermeidung von teuren Nachtragsleistungen und Sonderkosten für externen Rechtsbeistand und Bereitstellungszinsen der Fördermittel.**

Grundwasserabsenkung in Halle-Neustadt

- 186 Der östliche Teilbereich des Stadtteils Halle-Neustadt befindet sich in seiner gesamten Ausdehnung in der Flussaue der Saale. Um die Gebäude sowie die Anlagen der technischen Infrastruktur vor Grundwasser zu schützen, ist eine dauerhaft zuverlässig funktionierende Grundwasserabsenkung erforderlich. Mit der Brunnengalerie wird ein Grundwasserflurabstand von 5 m unter Gelände gehalten. Die Brunnengalerie entstand Anfang der 1970er Jahre, als auch Halle Neustadt entstand. Notwendig war sie, weil der Grund dort sumpfiges Überschwemmungsland mit einem hohen Grundwasserpegel war.

- 187 Im Juni 2013 erreichte die Saale einen historischen Höchstwasserstand. Durch das Hochwasserereignis wurde der Gimritzer Damm bis auf das Äußerste beansprucht. Umfangreiche Deichschutzmaßnahmen (Sandsackverbau/ Deicherhöhung) verhinderten ein Überfluten des Stadtteils Halle-Neustadt. Trotzdem konnten eine teilweise Überströmung und Durchsickerung des Deichkörpers sowie Qualmwasseraustritte im Hinterland in unmittelbare Nähe des 1. BA der Brunnengalerie nicht vermieden werden.
- 188 Mit dem Baubeginn am 18.04.2017 erfolgte als erster Schritt die komplette Sanierung der Sammelleitung mittels Schlauchliner inklusive der Schachtsanierungen. Parallel zu der Leitungssanierung wurde mit dem Brunnenbau begonnen. Für die neu zu errichtenden 27 Brunnen wurden die alten Brunnen überbohrt und neue Brunnenstuben gesetzt. Die nicht mehr benötigten Altbrunnen wurden rückgebaut und verfüllt. Die Stichleitungen von den Brunnen wurden an die Sammelleitung angeschlossen.
- 189 Nach einem Jahr Bauzeit wurde die Brunnenbaumaßnahme mit der Bauabnahme am 18.04.2018 beendet. Die Brunnengalerie besteht nun neu aus insgesamt 27 Brunnen, wobei hier 13 Brunnen mit Unterwassermotorpumpen ausgerüstet sind und permanent im Dauerbetrieb laufen. 14 Brunnen können je nach Hochwasserereignis und bei Bedarf temporär mit Söffel-Pumpen ausgerüstet werden.
- 190 Aufgrund der Zuständigkeit des FB Rechnungsprüfung für die Prüfung der Einhaltung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften und der Rechtmäßigkeit von Vergabeleistungen wurden die Entscheidungsvorlage der Vergabe FB 66-B-055/2016 dem FB Rechnungsprüfung zur weiteren Bearbeitung übergeben. Weiterhin wurden Entscheidungsvorlagen von Nachtragsleistungen zur Prüfung eingereicht. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgte eine Verwendungsnachweisprüfung der Fördermittel.
- 191 **Im Zuge der Bauausführung wurden zehn Nachtragsleistungen erforderlich. Diese Leistungen waren zusätzliche Leistungen und nicht im Hauptvertrag enthalten. Die Kosten wurden anhand vorgelegter Kalkulationen in Nachtragverhandlungsterminen erläutert und geprüft. Insgesamt erhöhte sich der Bauvertrag marginal, was in diesem Einzelfall für eine gute Projektumsetzung spricht.**

4. Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

- 192 Im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme Heide-Süd der Stadt Halle (Saale) erhielt der EB Kita für den Neubau der Kindertagesstätte Heide-Süd eine Zuwendung in Höhe von 2.000.000 EUR. Diese wurde per Bescheid vom 11.11.2014 genehmigt. Mit der Maßnahme wurde am 27.07.2015 begonnen. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme erfolgte zum 30.06.2017.
Die Kindertagesstätte ist für 100 Kinder im Alter von 2 Monaten bis zum Eintritt in die Schule ausgelegt. Bereits im November 2016 konnten die ersten Kinder betreut werden.
- 193 Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bescheinigt werden.

III. Beratungstätigkeit

1. Elektronische Rechnungsbearbeitung

- 194 Seit 2014 wird die schrittweise Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung in den Organisationseinheiten der Stadt Halle mit dem Ziel verfolgt, die zu erstellenden Auszahlungsanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen vollständig auf elektronischem Wege zu bearbeiten.
Durch die elektronische Weiterleitung und Bearbeitung werden die Durchlaufzeiten für Rechnungsvorgänge verkürzt und somit der Aufwand für die Rechnungsbearbeitung innerhalb der gesamten Stadtverwaltung reduziert. Zudem wird durch eine revisionssichere Abbildung der Geschäftsprozesse der Rechnungsbearbeitung im IT-System in Verbindung mit einem elektronischen Archiv die Revisionssicherheit erhöht.
- 195 Mit Hilfe der elektronischen Rechnungsbearbeitung soll nunmehr die mit dem Gesetz über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Sachsen-Anhalt (E-Rechnungsgesetz Sachsen-Anhalt – ERG LSA) vom 27.11.2019 verbundene Anforderung, spätestens ab 18.04.2020 elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten, umgesetzt werden.
- 196 Bis Ende 2018 erfolgte, unter Beachtung der in der VV 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle definierten Ausnahmen, die Rechnungsbearbeitung in den Bereichen GB Der Oberbürgermeister, GB Finanzen und Personal und GB Kultur und Sport grundsätzlich elektronisch. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgte die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im GB Stadtentwicklung und Umwelt sowie im GB Bildung und Soziales in den Fachbereichen Soziales und Gesundheit.
Die Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im FB Gesundheit wurde prüfungsseitig begleitet. (siehe dazu auch Tz 112ff)
- 197 Als Neuanforderung erfolgte in 2019 eine Erweiterungsprogrammierung für die Liquiditätsplanung der Stadt Halle. Tagaktuelle Prognosen zur Liquiditätssicherung können damit bestmöglich erstellt werden.
- 198 Seitens der Rechnungsprüfung wurde 2019 zudem auf grundsätzliche, noch abschließend zu bearbeitende Punkte, verwiesen:
- die Erstellung eines Notfallszenarios,
 - die Vorlage eines abgestimmten, autorisierten Fachfeinkonzeptes und
 - die Aktualisierung/ Anpassung der VV Nr. 14/2017 für die elektronische Rechnungsbearbeitung in der Stadt Halle (Saale).
- 199 Die während der Projektarbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Verfahrensabläufe, technischer wie organisatorischer Art, bleiben stets kritisch zu hinterfragen und im Zuge der Weiterentwicklung des Gesamtprozesses zu berücksichtigen.

2. Gefährdungsanalyse

- 200 Das Korruptionsrisiko ist in der Kommunalverwaltung nicht überall gleich hoch. Demzufolge ist die Analyse der Korruptionsgefährdung Grundlage für eine qualifizierte Korruptionsprävention, die Ressourcen ziel- und risikoorientiert einsetzt.

- 201 Gemäß der in der Stadt Halle geltenden VV 04/2017 in Verbindung mit dem Gem. Rd. Erl. des MI, StK und der übr. Min. vom 18.11.2016 Pkt. 5.2 sind alle Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung im Hinblick auf eine besondere Korruptionsgefährdung zu beurteilen.
- 202 Im Runderlass Pkt. 5.2 wird geregelt, dass die Organisationseinheiten alle 2 Jahre zum 01.06., erstmalig zum 01.06.2018, die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze zu ermitteln haben.
- 203 Die Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze in den Organisationseinheiten wurde durch die Rechnungsprüfung beratend begleitet. Dabei wurden die durch die Verwaltung übermittelten Ergebnisse im Allgemeinen gewürdigt.
- 204 Gleichwohl waren für die von den Verwaltungsbereichen abgegebenen Meldungen erhebliche Qualitätsunterschiede in der Bearbeitung der Thematik evident. Für mindestens acht Bereiche der Stadtverwaltung Halle wird eine weitergehende Erörterung der getroffenen Ergebnisse bzw. der eingegangenen Meldungen für unerlässlich gehalten.
- 205 Im Ergebnis ist die Erarbeitung eines Gefährdungsatlas in der Stadtverwaltung Halle geplant.
- 206 Fortan sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse regelmäßig zu aktualisieren. Dabei sind in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen geeignete Maßnahmen zur Vorgangskontrolle der Geschäftsabläufe, auch im Hinblick auf eine funktionierende Aufbau- und Ablauforganisation, vorzusehen.
- 207 **Eine qualifizierte Korruptionsprävention kann das Auftreten von Korruption nicht gänzlich ausschließen, aber deutlich erschweren. Der Stadt Halle, als Mitglied des Vereins Transparency International, kommt dabei im Hinblick auf Antikorruption eine besondere Bedeutung zu, insbesondere mit dem Ziel, die noch bestehenden Präventions- und Kontrolldefizite weiter abzubauen.**

3. Verwaltungsvorschrift Korruption

- 208 Mit der VV Nr. 04/2017 wurden in der Stadt Halle Regelungen zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption getroffen. Hierbei handelt es sich um eine Verweisungsvorschrift, mit der ebenso die Regelungen der Gem. Rd. Erl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 18.11.2016 zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption und vom 22.02.2010 zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen für verbindlich erklärt wurden. Hinsichtlich der Umsetzung dieser Vorschriften werden seitens des FB Rechnungsprüfung regelmäßig Beratungsleistungen gegenüber Organisationseinheiten der Stadt Halle zu unterschiedlichen Themen erbracht.
- 209 In 2019 handelte es sich beispielsweise um Einschätzungen zu verschiedenen Sachverhalten bezüglich der möglichen Annahme von Vergünstigungen für Bedienstete der Stadtverwaltung, Hinweise hinsichtlich der Einrichtung eines IKS beim Umgang mit dolosen Sachverhalten sowie Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ehrenkodex des Stadtrates der Stadt Halle.

210 Hierbei stand stets im Vordergrund, Korruption bzw. bereits den Verdacht der Korruption zu verhindern und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Stadt Halle und ihrer Bediensteten zu wahren.

4. Fachsoftware Octoware®TN Modul-Kommunalhygiene

211 Im Hinblick auf einzuhaltende Anforderungen für die Prüfung der Einführung automatisierter Verfahren gemäß § 12 GemKVO Doppik erfolgte eine Beratung des FB Rechnungsprüfung im FB Gesundheit. Dazu wurden der Rechnungsprüfung im Vorfeld des noch zu absolvierenden Funktions- und Integrationstestes der Fachsoftware Octoware®TN Modul Kommunalhygiene als Schnittstelle zum SAP- Programm u.a. Schulungshandbücher, Berechtigungskonzept, Lösch- und Wartungskonzept, Testkonzept sowie Unterlagen zur Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips übermittelt.

212 Es wurden insbesondere die im Zusammenhang mit der Einführung der Fachsoftware bestehenden Risiken, Kernpunkte zur Vollständigkeit, Gültigkeit, Nachvollziehbarkeit, Effektivität und Effizienz sowie die erforderliche Diskretion in der Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen mit Octoware®TN einer näheren Betrachtung unterzogen und in einem persönlichen Gespräch erörtert.

213 Dazu wurden diverse Geschäftsvorfälle im Test-System simuliert und auf relevante Maßgaben hingewiesen.

214 Der für den 31.01.2020 avisierte Funktionstest zur Einführung der Fachsoftware Octoware®TN Modul Kommunalhygiene musste bedingt durch erwünschte Anpassungen und Änderungen des FB Gesundheit vor der Echtdatenkonvertierung abgesagt werden.

215 Der nächste der Termin zum Funktionstest sollte am 11.03.2020 stattfinden. Da im Testbetrieb Probleme bei der Übermittlung des Buchungstextes auftraten musste auch dieser Termin verschoben werden.

216 Der ausstehende Funktions- und Integrationstest ist noch im Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

5. Neufassung der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle

217 Der Stadtrat der Stadt Halle hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Sports in der Stadt Halle(Saale)“ beschlossen.

218 Im Anschluss wurden dem FB Rechnungsprüfung die Antragsformulare der einzelnen Anlagen der geänderten Förderrichtlinie mit der Bitte übermittelt, diese im Hinblick auf die Umsetzung eines geeigneten und praktikablen Verwaltungsverfahrens zu begutachten.

219 Dabei wurden nachfolgend aufgeführte Erkenntnisse gewonnen und in einem persönlichen Gespräch zwischen dem FB Sport und dem FB Rechnungsprüfung erörtert.

220 Die zur Verfügung gestellten Antragsformulare wurden für nachvollziehbar und praktikabel befunden.

- 221 Darüber hinaus wurde im Rahmen der Ausübung von Ermessen auf das Gleichbehandlungsgebot und der damit zwingend notwendigen Dokumentation von Ermessensentscheidungen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Notwendigkeit der Begründung des öffentlichen Interesses an Fördermaßnahmen durch die empfehlende Beschlussfassung des Sportausschusses verdeutlicht.
- 222 Zudem waren die künftige Behandlung von Vereinen mit Pachtverträgen/Nebenabreden sowie die Vorstellungen zur Führung einfacher sowie qualifizierter Verwendungsnachweise Gegenstand des Gesprächs.
- 223 Seitens des FB Sport wurden nachvollziehbare Bedenken zur praktischen Umsetzung der Inhalte der Anlage 3 Pkt. 3.2.1 (Breitensportkomponente) geäußert. Gleichzeitig war die Darstellung dieser Förderkomponente im Rahmen der Informationsveranstaltung für die Sportvereine der Stadt Halle Gegenstand des Gesprächs.
- 224 Auch wurde die durch den FB Sport erwünschte Präsenz des FB Rechnungsprüfung an einer angebotenen Informationsveranstaltung für Sportvereine der Stadt Halle realisiert.

6. Überarbeitung der Kassenordnung

- 225 Die Kassenordnung aus dem Jahr 2016 wurde durch die Verwaltung in einigen Punkten geändert. Am 24.09.2019 wurde der FB Rechnungsprüfung in den Prozess der Änderung der Kassenordnung einbezogen.
- 226 Durch den FB Rechnungsprüfung wurden Anregungen zur Verwaltung der Kassenmittel, zur Führung und Abrechnung der Kassen sowie zur Berücksichtigung der Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung gegeben.

7. Aktenbearbeitung nach UVG

- 227 Die Thematik der Rückholung gezahlter Unterhaltsvorschüsse wird durch den FB Rechnungsprüfung bereits seit Jahren begleitet. Im Zuge einer Aktenprüfung aus dem Jahr 2014 durch den FB Rechnungsprüfung wurde ein Qualitätshandbuch gefordert. Die Forderung der Einrichtung eines IKS zur Optimierung von Verwaltungsabläufen und zur Sicherung der rechtmäßigen Leistungsgewährung und auch der ordnungsgemäßen Vorgangsbearbeitung wurde wiederholt durch die Rechnungsprüfung aufgemacht.
- 228 Im Berichtsjahr wurde das Projekt - Aufarbeitung Altlasten nach UVG - der Abteilung Familie begleitet. Hierbei ging es unter anderem um die Aktualisierung und Erweiterung des Qualitätshandbuches und um das Konzept zur Organisation der Aufarbeitung.

8. Vergabeablauf Fachbereich Recht - Abteilung Vergaben

- 229 Ein umfangreiches Gebiet der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Prüfung von Vergaben nach VgV, VOB und VOL. Im Bereich der Vergabepfung sind formelle

Prüfansätze für die örtliche Rechnungsprüfung nicht vorgeschrieben. Die Prüfinstanz entscheidet somit selbst über Art und Umfang bzw. Intensität der Prüfung.

Die Prüfung von Vergaben soll gleichwohl die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften sicherstellen, wonach der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Bei der Vergabe sind die maßgebenden Vergabevorschriften, insbesondere die Vergabeverordnung (VgV), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), anzuwenden.

- 230 Die Prüfung von Vergaben erstreckt sich sowohl auf die Rechtmäßigkeit als auch auf die Wirtschaftlichkeit der Vergabe. Sie kann bereits vor der Erteilung des Lieferungs- oder Leistungsauftrages durch die Verwaltung einsetzen und umfasst die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vergaberichtlinien.
- 231 Für die Durchführung der Vergabeverfahren in der Stadt Halle ist nach der Verwaltungsvorschrift VV 01/2018 die Abteilung Vergabe entsprechend der jeweils geschätzten Auftragsvolumen zuständig.
- 232 Infolge der aktuellen Rechtsprechung, die bei der Prüfung von Vergaben zu beachten sind, der sehr intensiven Weiterentwicklung des Vergaberechts insgesamt und der vielfachen Erkenntnisse aus den vergangenen Vergabeprüfungen, hat der FB Rechnungsprüfung durch seine beratende Tätigkeit Denk- und Entscheidungsprozesse zusammen mit der Abteilung Vergabe innerhalb der Verwaltung angeschoben. Hierbei ging es im Speziellen um inhaltliche, zeitliche und organisatorische Schwerpunkte der zukünftigen vergabeausschusspflichtigen Ausschreibungen vorweg zu klären, um das Ergebnis und den Prozess der Vergabe zu verbessern.

9. Prozessanalyse im Fachbereich Immobilien

- 233 In der Weiterführung der Beratungsleistungen des FB Rechnungsprüfung zusammen mit der Abteilung Vergaben, vgl. Tz. 229 ff., hatte der FB Immobilien im Jahr 2019 eine Analyse seiner Vergabeprozesse durchgeführt. Im Speziellen ging es darum, die Prozessschritte innerhalb der Unterprozesse der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen zu begutachten und neu auszurichten.
- 234 Der FB Rechnungsprüfung wurde daher mit dem Wunsch konfrontiert, prüferische Kompetenzen bereits im Vorfeld von formellen Prüfungen von Vergaben durch die Begleitung dieses (Reform-) Prozesses einzubringen. Mit diesem Vorgehen wurde das Anliegen verbunden, dass die örtliche Rechnungsprüfung durch die Wahrnehmung der Beratungsfunktion einen Beitrag zur Steigerung der Effizienz dieser Prozesse innerhalb des FB Immobilien leisten kann.
- 235 Der FB Rechnungsprüfung hatte infolgedessen in mehreren Abstimmungsterminen grundsätzliche Empfehlungen gegeben, um die zahlreichen Schnittstellen innerhalb des FB Immobilien, aber auch darüber hinaus zu regeln und festzulegen. Zudem wurden Hinweise gegeben, wie die Prozesse mittels Leitfäden, Checklisten und weiteren Dokumenten verbessert werden können. Die Ergebnisse stellte der FB Immobilien im Rahmen eines Workshops vor.

10. Umgang mit Fraktionsgeld in einem besonderen Fall

- 236 Der Stadtrat der Stadt Halle hat den FB Rechnungsprüfung beauftragt, zum Ende einer jeden Ratsperiode die ordnungsgemäße Verwendung der ausgereichten Mittel zum Geschäftsbedarf der Fraktionen zu überprüfen.
- 237 In diesem Zusammenhang bat die Stadt Halle, FB Personal, um eine Beratung zur Übertragung von Haushaltsmitteln, welche den Fraktionen zur ordnungsgemäßen Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Im Speziellen ging es darum, ob die Mittel für Personalausgaben aus dem Jahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden können.
- 238 Im Ergebnis hatte der FB Rechnungsprüfung der Verwaltung zwei Varianten zur Prüfung vorgeschlagen. Der FB Personal teilte uns nach erfolgter Prüfung mit, dass eine Übertragung nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten derzeit nicht möglich ist und folgte somit unserem Hinweis.

IV. Übertragene Aufgaben

1. Haushaltsmittel für die Fraktionen

- 239 Der Stadtrat der Stadt Halle hat mit Beschluss vom 15.12.2010 (V/2010/09396) den FB Rechnungsprüfung beauftragt, die ordnungsgemäße Verwendung der für den Geschäftsbedarf der Stadtratsfraktionen ausgereichten Haushaltsmittel zu überprüfen.
- 240 Im Jahr 2019 fanden die Prüfungen der Verwendungsnachweise der Stadtratsfraktionen über die Fraktionsmittel für den jährlichen Bericht zum Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 statt. Die Ergebnisse sind im Prüfbericht vom 25.06.2019 zusammengefasst.
- 241 Die Verwendungsnachweisprüfung zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates für den Zeitraum vom 01.01.-30.06.2019 wurde mit dem Prüfbericht vom 12.12.2019 ebenfalls im Jahr 2019 abgeschlossen.
- 242 Ab dem Jahr 2019 entfaltete der Leitfaden zur Verwendung der den Stadtratsfraktionen der Stadt Halle zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel und zur Erstellung des jährlichen Verwendungsnachweises vom 17.12.2018 erstmals eine Wirkung im Hinblick auf die Verwendungsnachweisführung.
- 243 **Im Ergebnis der Beratungen durch den FB Rechnungsprüfung konnten entscheidende Verbesserungen in der Dokumentation der Haushaltsvorgänge im Rahmen der Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel in den Stadtratsfraktionen festgestellt werden.**
- 244 **Im Wesentlichen wurde die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel von den Fraktionen nachgewiesen.**
- 245 Trotz regelmäßiger Beratungsleistungen durch die Rechnungsprüfung ist es einer Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode nicht gelungen, die Ausgestaltung von Fraktionssitzungen entsprechend des Erlasses des MI vom 20.03.2007 zur Fraktionsfinanzierung sparsam und wirtschaftlich zu organisieren.
- 246 Im Jahr 2019 fand eine Prüfung des Landesrechnungshofes zum Themenkomplex Fraktionsfinanzierung in den Städten Halle (Saale), Magdeburg und Dessau statt. Die Ergebnisse stehen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes noch aus.

2. Bericht Zusammenstellung Gutachten 2018

- 247 Der FB Rechnungsprüfung war 2019 im Rahmen der Jahresmeldung damit befasst, die Beauftragung von Gutachten, unabhängigen und geistigen Diensten von Dritten gegen Entgelt - §§ 611 ff BGB – sowie Studien und Beratungsleistungen von den Organisationseinheiten der Stadtverwaltung aus dem Haushaltsjahr 2018 abzufragen und in einer Übersicht zusammenzustellen. Die Rückmeldungen der Organisationseinheiten wurden gesichtet und tabellarisch aufgearbeitet. Im Einzelnen waren Beratungsgespräche und Nachforderungen von Unterlagen notwendig. Es wurde geprüft, ob die Auftragsvergabe durch die jeweilige Organisationseinheit angesichts der zugewiesenen Aufgaben plausibel erscheint.

248 Mit Datum vom 21.08.2019 wurde der Bericht des FB Rechnungsprüfung zum o. g. Thema zu den von den Fachbereichen, Verwaltungseinheiten und Eigenbetrieben der Stadt Halle (Saale) in Auftrag gegebenen und gemeldeten Leistungen zusammengestellt.

249 Der Bericht über die im Jahr 2018 von der Verwaltung extern in Auftrag gegebenen Gutachten wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss am 21.11.2019 vorgelegt.

3. Bericht über die erstellten Prüfberichte

250 Mit Datum vom 26.02.2019 wurde der Bericht über die im Haushaltsjahr 2018 durch den FB Rechnungsprüfung erstellten Prüfberichte zusammengestellt und dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2019 vorgelegt.

D. Jahresabschlussprüfungen

I. Jahresabschluss 2018 der Stadt Halle (Saale)

- 251 Im Berichtsjahr 2019 wurde der Jahresabschluss der Stadt Halle für das Haushaltsjahr 2018 vom FB Rechnungsprüfung geprüft. Dies ist nach § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.
- 252 Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist durch den FB Rechnungsprüfung ein umfassender separater Bericht gefertigt worden, welcher mit Datum vom 07.10.2019 einen uneingeschränkten, jedoch mit Anmerkungen und Hinweisen versehenen, Bestätigungsvermerk trägt. Die Anmerkungen und Hinweise betreffen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Anlagevermögen, Eigenkapital, Rückstellungen und Liquiditätskredite, ferner die Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz und die Zentralisierung der Buchführung.
- 253 Der Jahresüberschuss beträgt 2,1 Mio. EUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 1,9 Mrd. EUR.
- 254 Der Jahresabschluss 2018 wurde am 21.11.2019 vom Rechnungsprüfungsausschuss ausführlich beraten und schließlich beschlossen. Alsdann wurde der Jahresabschluss an den Stadtrat weitergeleitet, von welchem dieser am 18.12.2019 innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 12 Monaten festgestellt wurde. Der Oberbürgermeister ist für das Haushaltsjahr 2018 entlastet worden.

II. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale)

- 255 Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (EfA) wurde entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA durch den FB Rechnungsprüfung geprüft. Erstmals hat sich der FB Rechnungsprüfung hierzu nicht eines externen Wirtschaftsprüfers bedient. Der Jahresabschluss einschließlich aller Unterlagen wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes darstellt. Die Prüfung erstreckte sich darüber hinaus darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Im Rahmen der Prüfung waren auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 321 und § 322 HGB Bericht erstattet worden.
- 256 Dem Jahresabschluss des EfA für das Geschäftsjahr 2018 wurde mit Datum vom 11.09.2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
- 257 Das Jahresergebnis ist ausgeglichen (0,00 EUR), die Bilanzsumme beläuft sich auf 8,1 Mio. EUR.
- 258 Der Jahresabschluss 2018 wurde durch den Stadtrat am 18.12.2019 festgestellt. Der Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

III. Jahresabschluss 2018 der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale)

- 259 Nach § 136 KVG LSA unterliegt die BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (BMA) als Anstalt des öffentlichen Rechts der örtlichen Prüfung. Mit Einverständniserklärung des FB Rechnungsprüfung vom 07.08.2018 erfolgte die die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 260 Der FB Rechnungsprüfung schloss sich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Das Ergebnis der nachgelagerten Prüfung des FB Rechnungsprüfung mündete mit Datum vom 05.03.2019 in einen Bearbeitungsvermerk und einen Feststellungsvermerk.
- 261 Der Jahresüberschuss beträgt 93 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 624 TEUR.
- 262 Der Jahresabschluss 2018 wurde durch den Verwaltungsrat am 21.03.2019 festgestellt. Dem Vorstand wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

IV. Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

- 263 Nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA ist die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (EB Kita) Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Dieses kann sich hierzu gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
- 264 Der FB Rechnungsprüfung schloss sich dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes an. Das Ergebnis der nachgelagerten Prüfung des FB Rechnungsprüfung ist in einem Prüfbericht mit Datum vom 05.11.2019 zusammengefasst. Der Feststellungsvermerk trägt das gleiche Datum.
- 265 Die Prüfung des Gebäudebestandes ergab, dass die objektbezogenen Abschreibungsparameter in der Anlagenbuchhaltung nicht ordnungsgemäß eingepflegt wurden, so dass der Gebäudebestand nicht über die Restnutzungsdauer abgeschrieben wird. Im Ergebnis der Einzelfeststellungen hatte der Eigenbetrieb seinen gesamten Gebäudebestand zu überprüfen. Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wurde hat der Eigenbetrieb eine abschließende Betrachtung vorgenommen. Ob die Aufarbeitung, einschließlich der Auswirkungen auf die Bilanz und die Wirtschaftsplanung erfolgte und nachvollziehbar dokumentiert wurde, ist Aufgabe der gegenwärtigen Prüfung.
- 266 Der Jahresüberschuss beträgt 30 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 44,8 Mio. EUR.
- 267 Der Jahresabschluss 2018 wurde durch den Stadtrat am 26.02.2020 festgestellt. Der Betriebsleiter wurde für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

**V. Jahresabschluss 2016
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

- 268 Nach § 136 KVG LSA unterliegt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (RPG) als Zweckverband der örtlichen Prüfung. Die Regionalversammlung beschloss am 17.12.2015, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014-2018 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Halle durchführen zu lassen. Mit Schreiben vom 16.05.2019 wurde der Jahresabschluss 2016 dem FB Rechnungsprüfung zur Prüfung übergeben.
- 269 Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2016 erteilte der FB Rechnungsprüfung der RPG mit Datum vom 14.10.2019 einen uneingeschränkten, mit Anmerkungen und Hinweisen versehenen, Bestätigungsvermerk.
- 270 Der Jahresfehlbetrag beträgt 17 TEUR, die Bilanzsumme beläuft sich auf 388 TEUR.
- 271 Der Jahresabschluss 2016 wurde durch die Regionalversammlung am 10.12.2019 festgestellt. Der Vorsitzende wurde für das Haushaltsjahr 2016 entlastet.

E. Zusammenfassung

- 272 Die vom FB Rechnungsprüfung im Jahre 2019 auf der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA wahrgenommenen Prüfungen der Kassengeschäfte, der Belege und Vergaben sowie einzelner Vorgänge und Sachverhalte, auch im Rahmen der Prüfung von Fördermitteln und Zuschüssen, ergaben insgesamt einen den gesetzlichen Vorschriften und internen Anweisungen entsprechenden Umgang mit den Haushaltsmitteln.
- 273 Die getroffenen Prüfungsfeststellungen waren für den einzelnen Sachverhalt teilweise bedeutend. Das zusammengefasste Ergebnis aus den wahrgenommenen Prüfungen wird hiermit als Information für den Rechnungsprüfungsausschuss zur Verfügung gestellt.

Halle (Saale), 22.09.2020

Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Halle (Saale)



Simeonow
Amt. Fachbereichsleiter

Anlage 1

Anordnung der Visakontrolle 2019

FB	PSP	Bezeichnung	Betrag	seit
10	8.11 110001	Erwerb Hardware, Erwerb Lizenzen	> 5.000,00 EUR	05/2016
10	1.11110 (SK 54310910)	Projektleistungen DV	> 5.000,00 EUR	05/2016
24	8.28105010	Neubau Planetarium	>10.000,00 EUR	01/2018
24	8.42401019	Sporthalle Am Steg	> 0,00 EUR	01/2018
24	8.21701018	Neues städtisches Gymnasium	>10.000,00 EUR	04/2019
24	8.11127013	Pferderennbahn	>10.000,00 EUR	01/2018
24	8.21701021	Gymnasium Südstadt	>10.000,00 EUR	04/2019
24	8.51108046	Salinemuseum - Saalhornmagazin	>10.000,00 EUR	04/2019
24	8.51108047	Salinemuseum - Großsiedlerhalle	>10.000,00 EUR	04/2019
24	8.51108048	Salinemuseum - Siedehaus	>10.000,00 EUR	04/2019
66	7.660074	HES, 4. BA	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101023	Brücke Franckeplatz	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101055	Gimritzer Damm	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101081	Ufermauer MMZ	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101046	Talstraße	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.51108021	Burgbrücke	> 0,00 EUR	01/2018
66	8.54101081	HW 266 Riveufer (Fahrbahn)	> 0,00 EUR	01/2018